

Prüfungsbericht

Jahresabschluss und Lagebericht
für das Wirtschaftsjahr 2018

**Jobcenter - Kommunale Anstalt des
öffentlichen Rechts für Beschäftigung
und Arbeit des Landkreises Anhalt-
Bitterfeld (Jobcenter KomBA-ABI)
Sachsen-Anhalt
Bitterfeld-Wolfen**

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung
Jobcenter KomBA-ABI, Anstalt des öffentlichen Rechts, Anstalt	Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Alg II	Arbeitslosengeld II
AnstVO	Verordnung über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
ATZ	Altersteilzeit
B & A	B & A Strukturfördergesellschaft Zerbst mbH
BG	Bedarfsgemeinschaft
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BuT	Bildung und Teilhabe
bzw.	beziehungsweise
D&O-Versicherung	Directors-and-Officers Liability Insurance (Managerhaftpflichtversicherung)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGL	Eingliederungsleistungen

Abkürzung	Bezeichnung
EUR	Euro
ff	fortfolgende
gem.	gemäß
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
incl.	inklusive
IT	Informationstechnik
KdU	Kosten der Unterkunft
KFA	Kommunaler Finanzierungsanteil
KFZ	Kraftfahrzeug
KoA-VV	Kommunalträger- Abrechnungsverwaltungsvorschrift
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
LK ABI	Landkreis Anhalt-Bitterfeld
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LZA	Langzeitarbeitslose

Abkürzung	Bezeichnung
MiLoG	Mindestlohngesetz
Mio.	Million
p.a.	per anno
PWB	Pauschalwertberichtigung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
S.	Seite
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
SoTA	Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt
TEUR	Tausend EURO
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen
VWR	Verwaltungsrat
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WS	Widerspruch
zkT	zugelassener kommunaler Träger

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsauftrag	1
2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3. Grundsätzliche Feststellungen	7
3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Vorstands	7
3.2. Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung und von sonstigen Regelungen	9
4. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	10
4.1. Ertragslage	10
4.2. Vermögenslage	13
5. Prüfungsdurchführung	15
5.1. Gegenstand der Prüfung	15
5.2. Art und Umfang der Prüfung	15
5.3. Unabhängigkeit	18
6. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	19
6.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	19
6.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	20
7. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages	22
8. Schlussbemerkung	23

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2018	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018	Anlage 2
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2018	Anlage 3
Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2018	Anlage 4
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018	Anlage 5

Anlagen des Abschlussprüfers

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen	Anlage 6
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG für das Wirtschaftsjahr 2018	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 8

1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt des

Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Köthen (Anhalt),

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Bitterfeld, unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 gemäß § 142 Abs. 1 und 2 KVG LSA in entsprechender Anwendung der §§ 316 ff. zu prüfen. Dieser Prüfungsbericht ist an das Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Bitterfeld, gerichtet.

Gemäß § 7 AnstG i. V. m. § 19 AnstVO hat das Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Bitterfeld, für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, insbesondere unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards IDW PS 720, zu prüfen und hierüber zu berichten; wegen Einzelheiten siehe auch Abschnitt 7 und Anlage 7 des Berichts.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 8 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an den Auftraggeber bzw. dessen Organe und wurde nicht für Zwecke Dritter erstellt, gegenüber denen demnach weder eine Verantwortlichkeit für den Inhalt oder sonstige Pflichten bestehen. Zu den Voraussetzungen für eine Weitergabe an Dritte verweisen wir auf Nr. 6 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 sowie zum Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 (Anlage 5) haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Jobcenter KomBa-ABI), Bitterfeld

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Jobcenter KomBA-ABI, Bitterfeld**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Jobcenter KomBA-ABI, Bitterfeld, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Anstaltsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Anstaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt öffentlichen Rechts zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Anstaltsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Anstaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt öffentlichen Rechts unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Vorstands für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Anstaltsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Anstaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt öffentlichen Rechts vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist der Vorstand dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Anstaltsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Anstaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt öffentlichen Rechts abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt öffentlichen Rechts vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt öffentlichen Rechts.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Vorstands

Nach unserer Beurteilung sind die Darstellung und die Beurteilung der Lage des Jobcenter KomBA-ABI im Jahresabschluss und im Lagebericht durch den Vorstand zutreffend und stehen mit den von uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Aus unserer Sicht sind im **Lagebericht** des Vorstands folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zur künftigen Entwicklung des KomBA-ABI hervorzuheben:

1. Das Jobcenter KomBA-ABI erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2018 einen Jahresfehlbetrag von EUR 243.963,10 (i. V. Jahresüberschuss EUR 2.642,84). Ursächlich hierfür ist, dass die Anstalt eine Ausgabenerstattung unter Berücksichtigung der Einnahmen erhält, die Ausgaben jedoch nicht deckungsgleich mit den Aufwendungen sind. Es kommt somit im Zuge der Periodisierung zu Abweichungen zwischen den Ausgaben und Einnahmen sowie den Aufwendungen und Erträgen.
2. Die Umsatzerlöse haben sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 13.662 verringert auf TEUR 122.629. Die Anstalt erhielt im Wirtschaftsjahr 2018 weniger Zuschüsse vom Bund, Land und Landkreis aufgrund der gesunkenen Anzahl an Leistungsempfängern.
3. Der Bund trug gem. § 46 Abs. 1 SGB II die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten. Der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten betrug 84,8 %.
4. Risiken für die Anstalt und den Landkreis sieht die Anstalt hinsichtlich der übertragenen Aufgabenbereiche neben den Auswirkungen durch die Corona-Pandemie und der allgemein sinkenden Bevölkerungszahl insbesondere in der weiteren Entwicklung des Arbeitsmarktes - speziell im Fachkräftemangel und der Einführung der e-Akte.
5. Chancen für die Anstalt und den Landkreis sieht die Anstalt hinsichtlich der übertragenen Aufgabenbereiche insbesondere in den bestehenden und in der Entwicklung befindlichen Gewerbegebieten. So sind bereits folgende Neuansiedelungen und Vorbereitungen für Neuansiedelungen geplant: Inbetriebnahme einer Papierfabrik, Ansiedelung eines Transportunternehmens so wie eine Tankstelle. Es wird geplant 2.000 neue Arbeitsplätze zu schaffen. Mit Blick in die Zukunft hofft die Anstalt, firmenspezifische Arbeitskräfte mithilfe ihres Potenzials vermitteln zu können.
6. Für die Jahre 2019 bis 2021 plant die Anstalt ein Jahresergebnis auf gleichem Niveau wie 2018.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer in dieser vorangestellten Berichtserstattung zu der Beurteilung der Lage durch den gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung:

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zu wesentlichen Aspekten der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verweisen wir ergänzend auf die im nachfolgenden Abschnitt 4. enthaltenen Darstellungen.

Zukünftige Entwicklung/Chancen und Risiken

Das Jobcenter KomBA-ABI erwartet für die Wirtschaftsjahre 2019 bis 2021 ein Jahresergebnis auf dem Niveau von 2018. Die geplante Ergebnisentwicklung erscheint nach unseren Erkenntnissen und Feststellungen aufgrund der bestehenden Verträge realistisch.

Generell ist zu berücksichtigen, dass im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Planungen mit einer hohen Unsicherheit belegt sind. Die weitere dynamische Entwicklung der weltweiten Corona-Pandemie sowie deren Auswirkungen auf das Unternehmen (Ausmaß, Intensität, zeitliche Dauer) lassen sich derzeit nicht verlässlich einschätzen.

Die wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung für die Anstalt und den Landkreis hinsichtlich der übertragenen Aufgabenbereiche, insbesondere hinsichtlich der Corona-Pandemie, der sinkenden Bevölkerungsanzahl und der Einführung e-Akte sind zutreffend wiedergegeben.

Zukünftige Chancen sieht das Jobcenter KomBA-ABI für die Anstalt und den Landkreis hinsichtlich der übertragenen Aufgabenbereiche vor allem in den geplanten Neuansiedlungen in den bestehenden sowie den geplanten Gewerbegebieten.

3.2. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über bei der Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die die Entwicklung der Anstalt wesentlich beeinträchtigen oder ihren Bestand gefährden können.

Das Jobcenter KomBA-ABI erhält seine Ausgaben unter Berücksichtigung der Einnahmen erstattet. Provisionen o.ä. wurden nicht vereinbart. Im Rahmen der Periodisierung der Ausgaben und Einnahmen zu Aufwendungen und Ausgaben entstand zum 31. Dezember 2018 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 244 sowie ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von TEUR 53.

3.3. Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung und von sonstigen Regelungen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir über bei der Durchführung der Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie über schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung zu berichten.

Entgegen der Verpflichtung des § 24 AnstVO wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 nicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt.

4. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.1. Ertragslage

Zur Darstellung der Ertragslage haben wir das Jahresergebnis nach Erfolgsquellen untersucht und in seine Bestandteile Betriebsergebnis, Finanzergebnis, neutrales Ergebnis und Ertragsteuern aufgliedert.

	2018		2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	122.629	100,0	136.290	100,0	-13.661	-10,0
Gesamtleistung	122.629	100,0	136.290	100,0	-13.661	-10,0
Materialaufwand	107.089	87,3	118.858	87,2	-11.769	-9,9
Rohertrag	15.540	12,7	17.432	12,8	-1.892	-10,9
Personalaufwand	17.530	14,3	17.795	13,1	-265	-1,5
Abschreibungen	498	0,4	452	0,3	46	10,2
Übriger Betriebsaufwand	18.549	15,1	20.863	15,3	-2.314	-11,1
Übrige Betriebserträge	18.927	15,4	17.933	13,2	994	5,5
Betriebsergebnis (EBIT)	-2.110	-1,7	-3.745	-2,7	1.635	43,7
Finanzergebnis	-7	0,0	-15	0,0	8	
Neutrales Ergebnis	1.873	1,5	3.763	2,8	-1.890	
Jahresergebnis	-244	-0,2	3	0,1	-247	

Die Umsatzerlöse entwickelten sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	2018	2017
	EUR	EUR
Leistungen Arbeitslosengeld II	57.664.286	63.933.579
Leistungen Eingliederung gemäß § 16 SGB II	11.411.960	12.829.523
Verwaltungskosten	16.853.687	17.243.939
Bundesprogramm LZA	307.192	1.028.322
Bundesprogramm SoTA	643.517	623.893
Summe Bundesleistungen	86.880.642	95.659.256
Leistungen Kosten der Unterkunft	31.051.000	35.632.000
Zuweisungen für § 24	386.000	525.000
Verwaltungskosten	3.020.944	3.090.895
Zuweisungen für Bildung und Teilhabe	1.191.800	1.278.700
Summe Leistungen Landkreis	35.649.744	40.526.595
Zuweisungen für die Förderung Schwerbehinderter	97.179	104.375
Zuweisungen Gesundheitsprojekt	1.000	0
Summe Leistungen Land	98.179	104.375
Summe Umsatzerlöse	122.628.565	136.290.226

Der **Materialaufwand** verringerte sich um TEUR 11.769 im Vergleich zum Vorjahr. Der Rückgang der Aufwendungen für bezogene Leistungen um TEUR 11.769 auf TEUR 107.089, steht in direktem Zusammenhang mit der sinkenden Anzahl an Leistungsempfängern.

Der **Personalaufwand** verringerte sich um TEUR 265 im Vergleich zum Vorjahr. Ursächlich hierfür war die von 304,44 auf 288,23 gesunkene Zahl an Vollzeitäquivalenten. Gegenläufig wirkten die stattgefundenen Tarifierhöhungen.

Das **Finanzergebnis** stellt sich wie folgt dar:

	2018	2017
	TEUR	TEUR
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9	15
	-7	-15

Das **neutrale Ergebnis** enthält folgende Posten:

	2018	2017
	TEUR	TEUR
Erträge		
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2.324	3.938
Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen	7	0
Übrige (periodenfremd)	45	53
	2.376	3.991
Aufwendungen		
Periodenfremde Aufwendungen	28	2
Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	27	0
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen	448	226
	503	228
	1.873	3.763

4.2. Vermögenslage

Zur Darstellung der Bilanzstruktur haben wir die Vermögens- und Schuldposten entsprechend ihrer Verwertbarkeit bzw. Fälligkeit gegliedert:

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Aktiva						
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	621	5,0	915	4,6	-294	-32,1
Finanzanlagevermögen	0	0,0	26	0,1	-26	-100,0
Anlagevermögen	621	5,0	941	4,7	-320	-34,0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.606	29,1	3.321	16,7	285	8,6
Liquide Mittel	2.575	20,8	9.423	47,3	-6.848	-72,7
Übrige Aktiva	5.538	44,7	6.228	31,3	-690	-11,1
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	53	0,4	0	0,0	53	-
Umlaufvermögen	11.772	95,0	18.972	95,3	-7.200	-38,0
	12.393	100,0	19.913	100,0	-7.520	-37,8
Passiva						
Eigenkapital	0	0,0	191	1,0	-191	-100,0
Sonderposten für Investitionszuschüsse	621	5,0	346	1,7	275	79,5
Rückstellungen	922	7,4	843	4,3	79	9,4
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	550	4,4	733	3,7	-183	-25,0
Langfristiges Fremdkapital	2.093	16,9	1.922	9,7	171	8,9
Rückstellungen	5.263	42,5	5.028	25,2	235	4,7
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.475	11,9	2.049	10,3	-574	-28,0
Übrige Passiva	3.562	28,7	10.723	53,8	-7.161	-66,8
Kurzfristiges Fremdkapital	10.300	83,1	17.800	89,3	-7.500	-42,1
	12.393	100,0	19.913	100,0	-7.520	-37,8

Forderungen und Schulden, die – vom Bilanzstichtag an gerechnet – innerhalb eines Jahres fällig sind, werden als kurzfristig angesehen. Die Rechnungsabgrenzungsposten sind den kurzfristigen Aktiva zugeordnet.

Die Veränderung des **Anlagevermögens** (TEUR -320) resultiert aus dem Saldo der Zugänge i. H. v. TEUR 205 sowie Abgängen i. H. v. TEUR 27 und Abschreibungen i. H. v. TEUR 498. Die Finanzanlagen betragen zum 31. Dezember 2018 aufgrund der Veräußerung der Geschäftsanteile an der B & A an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld TEUR 0 (i. V. TEUR 26).

Die **Liquiden Mittel** sind im Berichtsjahr um TEUR -6.848 auf TEUR 2.575 zurückgegangen. Auf Grund der negativen Zinsen ist das Jobcenter angehalten die Geldbestände so gering wie möglich zu halten, weshalb es zu großen Schwankungen in den Geldbeständen kommen kann. Da im Dezember 2018 ausreichend Liquidität vorhanden war, kam es für den Monatslauf Januar 2019 zu keiner Mittelabforderung beim Bundesministerium.

Der Rückgang der **Übrigen Aktiva** (TEUR -690) ist im Wesentlichen auf den zurückgegangenen Rechnungsabgrenzungsposten zurückzuführen. Dieser beinhaltet die Auszahlung der Finanzmittel an die Bedarfsgemeinschaften im Dezember für den Folgemonat, welche aus Sicht der periodengerechten Gewinnermittlung dem Folgejahr zuzuordnen ist. Hieraus resultierte ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe TEUR 5.440 (i. V. TEUR 5.968).

Der **nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag** i. H. v. TEUR 53 resultiert aus dem Jahresfehlbetrag des Jahres 2018 (TEUR 244).

Die **Sonderposten** sind um TEUR +275 gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Ursächlich dafür sind höhere Zuführungen (TEUR 775) als Auflösungen (TEUR 499) im Berichtsjahr.

Der Rückgang der **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** um TEUR -756 ist stichtagsbedingt.

Zur Entwicklung der **Rückstellungen** verweisen wir auf den Anhang.

Die Entwicklung der **Übrigen Passiva** (TEUR -7.162) ist im Wesentlichen auf den Rückgang des passiven Rechnungsabgrenzungspostens zurückzuführen. Auf Grund der ausreichenden Liquidität Ende Dezember 2018 wurde keine Mittelabforderung vom Bundesministerium durchgeführt. Somit mussten für den Monatslauf Januar 2019 nicht wie im Vorjahr TEUR 6.850 periodengerecht abgegrenzt werden.

5. Prüfungsdurchführung

5.1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der nach dem Anstaltsgesetz i. V. m. der Verordnung über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts i. V. m. den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellte Jahresabschluss der Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Bitterfeld, zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und der Lagebericht.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir beurteilt, ob die gesetzlichen Vorschriften, die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie ergänzende einschlägige Bestimmungen der Satzung eingehalten worden sind.

Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und des IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) wurden beachtet. In diesem Rahmen haben wir geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften und ergänzenden einschlägigen Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob über die bilanzielle Fortführungsannahme hinaus der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder ob die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

5.2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfungsarbeiten haben wir mit Unterbrechungen in unserem Büro in den Monaten Mai bis September 2021 durchgeführt.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung nach Art, Umfang und Ergebnis haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Prüfungsstrategie

Unsere Prüfung haben wir gemäß den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB i. V. m. Art. 142 KVG LSA unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken.

Ausgangspunkt der Prüfung war der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Anstalt für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017. Zur Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte haben wir den Prüfungsbericht des Vorjahresprüfers durchgesehen (gemäß IDW PS 205). Hierbei haben wir insbesondere die Bilanzidentität sowie die Anwendung zulässiger Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Es wurden keine Besonderheiten festgestellt, sodass wir auf eine Kontaktaufnahme mit dem bisherigen Abschlussprüfer, dem Rechnungsprüfungsamt, verzichtet haben.

Der Prüfung liegt ein risikoorientierter Prüfungsansatz zu Grunde, der insbesondere auf Kenntnissen der Geschäftstätigkeit, des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Anstalt öffentlichen Rechts sowie auf einer Analyse der Risikofelder basiert.

Ausgehend von einer Beurteilung der innewohnenden Risiken, des Kontrollumfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir ein Risikoprofil für den Jahresabschluss erstellt. Hierauf aufbauend haben wir Art und Umfang analytischer (Plausibilitätsbeurteilungen) und sonstiger einzelfallbezogener Prüfungshandlungen festgelegt. Bei Einzelfallprüfungen haben wir Nachweise in bewusster Auswahl bzw. unter Heranziehung von Stichprobenverfahren eingeholt. Dabei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet.

Unsere Prüfungsstrategie für das Berichtsjahr hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Entwicklung Rechnungsabgrenzungsposten
- Ansatz, Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit und periodengerechte Abgrenzung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen/Umsätze
- Prüfung der Umsatzerlöse, insbesondere Abrechnung der Ausgaben und Zuschüsse des Bundes sowie des Landes Sachsen-Anhalt

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichts haben wir die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt. Dabei haben wir auch die zutreffende Darstellung von Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sowie die Plausibilität prognostischer Angaben geprüft.

Nachweise und eingeholte Bestätigungen Dritter

Saldenbestätigungen zur Überprüfung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden nicht eingeholt. Wir haben alternativ die Entwicklung der zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Posten bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung untersucht.

Saldenbestätigungen zur Überprüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden im Wege der bewussten Auswahl zum Bilanzstichtag eingeholt.

Der Altersteilzeitrückstellung liegt ein versicherungsmathematisches Gutachten der FIDES Gesellschaft für Pensionsmanagement vom 1. Februar 2019 zu Grunde. Wir haben uns von der Qualifikation des versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Altersteilzeitrückstellung durch Plausibilitätskontrollen geprüft.

Bankbestätigungen wurden lückenlos eingeholt.

Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden eingeholt.

Auskünfte, Vollständigkeitserklärung

Auskünfte erteilten uns der Vorstand sowie die uns benannten Mitarbeiter. Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gegeben.

Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die weiteren nach IDW PS 303 erforderlichen Informationen in einer schriftlichen Erklärung bestätigt.

5.3. Unabhängigkeit

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

6. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

6.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen ordnungsgemäß und entsprechen mit folgender Ausnahme in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften:

- Eine Untergliederung der Restlaufzeiten der Forderungen konnte durch die Anstalt auf Grund des Umfangs der Forderungen nicht durchgeführt werden

Die aus weiteren geprüften Unterlagen (z. B. Wirtschaftsplan, Verträgen, Protokollen) entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen, die dagegen sprechen, dass die von der Anstalt öffentlichen Rechts getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Wir haben zu unserer Prüfung den in Abschnitt 2. wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der das Prüfungsergebnis in Bezug auf die nachfolgenden Aspekte beinhaltet:

- Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Jahresabschlusses in allen wesentlichen Belangen – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – und deren Ableitung aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen
- Beachtung von Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen
- Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller rechtsformgebundenen Regelungen
- Beachtung von Bestimmungen der Satzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen
- Ordnungsmäßigkeit der Angaben im Anhang in allen wesentlichen Belangen
- Gesetzesentsprechung des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen

Ergänzend zu den Ausführungen im Bestätigungsvermerk stellen wir fest:

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden in allen wesentlichen Belangen zutreffend nach den geltenden Vorschriften des Anstaltsgesetzes und der Anstaltsverordnung i. V. m. den Regelungen des HGB für Kapitalgesellschaften sowie unter Beachtung ergänzender einschlägiger Bestimmungen der Satzung aufgestellt. Die Angaben und Erläuterungen im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend nach den geltenden Vorschriften der Anstaltsverordnung sowie den Regelungen des HGB für Kapitalgesellschaften.

Die Angaben nach § 285 Nr. 9a HGB sind in Anwendung des Wahlrechts nach § 286 Abs. 4 HGB zu Recht unterblieben.

6.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt.

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB gehen wir nachfolgend in Ergänzung zur Darstellung im Anhang auf wesentliche Bewertungsgrundlagen und – sofern vorliegend – den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten, die Ausnutzung von Ermessensentscheidungen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen ein.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Bewertungsänderungen

Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind im Anhang dargestellt. Weiterführende Erläuterungen sind in Anlage 7 enthalten.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen** sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zum Nennbetrag abzüglich Einzel- und Pauschalwertberichtigungen angesetzt. Einzelwertberichtigungen wurden in angemessenem Umfang auf Basis einer Altersstrukturanalyse unter Berücksichtigung von Zahlungseingängen bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung in Höhe von TEUR 1.373 (i. V. TEUR 932) gebildet. Zur Abdeckung des allgemeinen Kreditrisikos wurde eine Pauschalwertberichtigung auf die nicht einzelwertberichtigten Forderungen in Höhe von TEUR 11.485 (i. V. TEUR 11.334) vorgenommen. Uneinbringliche Forderungen werden unbefristet niedergeschlagen bis sie nach Verjährung ausgebucht werden.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der Grundsatz der **Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit** wurde eingehalten. Wir verweisen auf den Anhang.

7. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG erstreckt sich nach den von Bund und Ländern entwickelten Grundsätzen darauf, ob die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet wurden und eine ausreichende Sorgfalt bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit wahrgenommen wurde. Gegenstand der Untersuchung ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums sowie der Geschäftsführungstätigkeit.

Der Prüfung liegt der „Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) zu Grunde. Hinsichtlich der Einzelbeantwortung verweisen wir auf Anlage 7 zum Prüfungsbericht.

Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geben könnten (vgl. hierzu Anlage 7 unseres Berichts).

8. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Bitterfeld, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Der Abfassung des Prüfungsberichts liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zu Grunde.

Leipzig, 8. Oktober 2021

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Hartmut Pfeiderer
Wirtschaftsprüfer

Daniel Preißler
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Elektronische Kopie

Anlagen

Elektronische Kopie

Bilanz des Jobcenters – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und
Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Bitterfeld,
zum 31. Dezember 2018

Aktiva	Stand am 31.12.2018	Stand am 31.12.2017
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	172.673,00	237.191,00
2. Software	19.774,00	27.076,00
	<u>192.447,00</u>	<u>264.267,00</u>
II. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>428.640,00</u>	<u>651.172,00</u>
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	<u>0,00</u>	<u>25.600,00</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.605.978,79	3.320.911,80
2. Forderungen an den Aufgabenträger	130,00	130,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i. V. EUR 0,00)		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	5.215,17	4.742,60
	<u>3.611.323,96</u>	<u>3.325.784,40</u>
II. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>2.575.121,02</u>	<u>9.423.035,26</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>5.532.962,44</u>	<u>6.222.940,85</u>
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>52.803,85</u>	<u>0,00</u>
	<u>12.393.298,27</u>	<u>19.912.799,51</u>

Passiva	Stand am 31.12.2018	Stand am 31.12.2017
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnvortrag	166.159,25	163.516,41
III. Jahresfehlbetrag (i. V. Jahresüberschuss)	-243.963,10	2.642,84
IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	52.803,85	0,00
	0,00	191.159,25
B. Sonderposten	621.087,00	345.803,04
C. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	6.185.053,11	5.870.325,53
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.025.665,68	2.782.139,17
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.475.665,68 (i. V. EUR 2.049.139,17)		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	235.092,08	250.091,42
davon		
a) mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 235.092,08 (i. V. EUR 250.091,42)		
b) aus Steuern EUR 235.092,08 (i. V. EUR 250.091,42)		
c) im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (i. V. EUR 0,00)		
	2.260.757,76	3.032.230,59
E. Rechnungsabgrenzungsposten	3.326.400,40	10.473.281,10
	12.393.298,27	19.912.799,51

Gewinn- und Verlustrechnung
des Jobcenters – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit
des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Bitterfeld,
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

	2 0 1 8	2 0 1 7
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	122.628.565,46	136.290.225,81
2. Sonstige betriebliche Erträge	21.303.676,73	21.923.747,44
davon Auflösungen von Sonderposten EUR 499.364,09 (i. V. EUR 451.763,25)		
	143.932.242,19	158.213.973,25
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	107.089.144,13	118.858.415,30
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	14.056.945,68	14.326.854,54
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	3.473.503,23	3.467.730,85
davon für Altersversorgung EUR 328.898,74 (i. V. EUR 218.032,08)		
	17.530.448,91	17.794.585,39
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	498.327,09	451.738,25
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	19.050.618,17	21.091.543,14
davon Zuführungen zu Sonderposten EUR 347.421,09 (i. V. EUR 217.166,29)		
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.744,74	-47,87
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9.411,73	15.000,46
	19.556.612,25	21.558.329,72
9. Jahresfehlbetrag (i. V. Jahresüberschuss)	-243.963,10	2.642,84

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresfehlbetrags	EUR
auf neue Rechnung vorzutragen	-243.963,10



Elektronische Kopie

**Jobcenter – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für
Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
(KomBA – ABI)**

Aktenzeichen
21.20.12 – JA 2018 Anhang

Teil III

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2018

Elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Angaben	3
B.	Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden	3
1.	Gliederung des Jahresabschlusses	3
2.	Grundsätze zur Bilanzierung, Bewertung und zum Ausweis	3
C.	Angaben zur Bilanz	5
1.	Entwicklung des Anlagevermögens	5
2.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Vermögensgegenständen	5
3.	Forderungen gegenüber Zuwendungsgebern	5
4.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5
5.	Eigenkapital	5
6.	Sonderposten	6
7.	Rückstellungen (Angaben gem. § 249 HGB und § 23 AnstVO LSA)	6
8.	Aufgliederung und Fristigkeit der Verbindlichkeiten	8
9.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	8
D.	Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	9
1.	Umsatzerlöse	9
2.	Sonstige betriebliche Erträge	9
3.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	9
E.	Sonstige Pflichtangaben	10
1.	Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gem.§ 251 HGB	10
2.	Sonstige finanzielle Verpflichtungen	10
3.	Vorstand und Bezüge des Vorstands	10
4.	Gesamtbezüge der Mitglieder im Verwaltungsrat	10
5.	Zusammensetzung Verwaltungsrat Jobcenter KomBA - ABI	10
6.	Arbeitnehmeranzahl	11
7.	Abschlussprüferhonorar	11
8.	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres	12
9.	Ergebnisverwendung	12

Elektronische Kopie

A. Allgemeine Angaben

Gemäß § 7 AnstG i.V.m. § 19 der AnstVO vom 14.01.2004 hat das Jobcenter KomBA - ABI für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, der aus der Bilanz, der GuV und dem Anhang besteht, sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Anstaltsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Anstaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Die in der Bilanz und der GuV angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz werden im Nachfolgenden erläutert.

B. Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden

1. Gliederung des Jahresabschlusses

Für die Gliederung der Bilanz fanden die Vorschriften des § 266 HGB Anwendung. Für die GuV wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB angewendet. Ergänzend wurden die Vorschriften der EigBVO LSA berücksichtigt.

Im Jahresabschluss wurden zudem geschäftszweigtypische Ergänzungen der Gliederung der Bilanz und GuV in Anwendung von § 265 Abs. 6 und § 264 Abs. 2 HGB vorgenommen.

2. Grundsätze zur Bilanzierung, Bewertung und zum Ausweis

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgten unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Die Abweichungen zwischen Bilanzwerten und dem Verwendungsnachweis ergeben sich aus der Anwendung unterschiedlicher Rechtsnormen. Für den kaufmännischen Jahresabschluss stellt das HGB die Grundlage dar, für die Abrechnung gegenüber dem Zuwendungsgeber Bund die KoA-VV.

Die Bewertungsgrundlagen im Sinne des § 252 Abs. 2 HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde grundsätzlich zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zuzüglich Nebenkosten und abzüglich Preisminderungen angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibung vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten auf der Grundlage der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode (§ 253 HGB).

Elektronische Kopie

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 800 EUR netto wurden in voller Höhe im Jahr der Anschaffung abgeschrieben. Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 800 EUR netto wurden auf der Grundlage der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode planmäßig abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nominalwert angesetzt. Dem möglichen Ausfall bei einzelnen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie dem allgemeinen Kreditrisiko wurde durch die Bildung von PWB Rechnung getragen. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet waren, wurden angemessene Wertabschläge vorgenommen. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks wurden zu Nennwerten angesetzt.

Unter dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden Ausgaben im Wirtschaftsjahr 2018 erfasst, die Aufwand im Wirtschaftsjahr 2019 fortfolgende darstellen.

Das Stammkapital wurde in der Satzung des Jobcenter KomBA - ABI bestimmt, als Bareinlage voll geleistet und zum Nennwert angesetzt.

Die ATZ-Verpflichtungen sind als Rückstellung ausgewiesen. Die Rückstellungsberechnungen erfolgten auf der Grundlage der Richttafel 2005 G von Klaus Heubeck mit einem Rechnungszins von 1,14 %.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet.

Die Rückstellungen für Forderungsausfall wurden in 2018 vollständig aufgelöst, da die Geschäftsanteile der B&A zum 01.01.2018 an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld verkauft wurden (Vertag vom 20.12.2017). Es gibt keine über den Erwerb der Geschäftsanteile hinausgehenden Rechte und Ansprüche des Käufers, so dass gegenüber dem Jobcenter als früherem Gesellschafter keine weiteren Forderungen entstehen können.

Mit Datum vom 11.12.2018 erhielt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld das Ergebnis der Prüfung der Jahresabrechnung 2015 nach § 6 b Abs. 4 SGB II vom BMAS. Die Bestätigung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte in Bezug auf die „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ ausdrücklich vorläufig, da die Prüfung der Arbeitsgelegenheiten noch nicht abgeschlossen war.

In Erwartung weiterer Forderungen des BMAS aus dieser noch ausstehenden Prüfung gegenüber dem Landkreis und von diesem wiederum gegen das Jobcenter, wurden hierfür Rückstellungen für Rückforderungen LK aus Trägerprüfung 2015 gebildet.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter der Position Passiver Rechnungsabgrenzungsposten wurden Einnahmen im Wirtschaftsjahr 2018 ausgewiesen, die einen Ertrag im Wirtschaftsjahr 2019 darstellen.

Elektronische Kopie

C. Angaben zur Bilanz

1. Entwicklung des Anlagevermögens

Die Abschreibung je Posten der Bilanz ist aus der Entwicklung des Anlagevermögens zu entnehmen. Die Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2018 ist im Anlagespiegel (Anlage 4) dargestellt.

2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Vermögensgegenständen

Die wesentlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Vermögensgegenständen waren grundsätzlich innerhalb eines Jahres zur Zahlung fällig.

3. Forderungen gegenüber Zuwendungsgebern

Es bestanden zum 31.12.2018 Forderungen gegenüber dem LK ABI in Höhe von 805.140,20 EUR für Forderungen aus Altersteilzeitverpflichtungen und 8.144,64 EUR für Sachkosten im Rahmen des Landesprogrammes StaTA.

4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die unter dieser Position ausgewiesenen Ausgaben in Höhe von 5.532.962,44 EUR beinhalten Leistungen für Alg II und KdU für 01/2019, die Beamtengehälter für 01/2019, KFZ-Steuer, diverse Versicherungen, Wartungsverträge und andere jahresübergreifende Rechnungen.

5. Eigenkapital

Das Eigenkapital von 191.159,25 EUR umfasst folgende Positionen:

das Stammkapital	25.000 EUR
den Jahresfehlbetrag von 2010	10.469 EUR
den Jahresfehlbetrag von 2011	702.638 EUR
den Jahresüberschuss von 2012	931.322 EUR
den Jahresfehlbetrag von 2013	14.268 EUR
den Jahresüberschuss von 2014	6.904 EUR
den Jahresüberschuss von 2015	3.400 EUR
den Jahresfehlbetrag von 2016	50.733 EUR
den Jahresüberschuss von 2017	2.643 EUR

Das Wirtschaftsjahr 2018 wird mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 243.963,10 EUR abgeschlossen, wodurch ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von TEUR 53 resultiert.

Elektronische Kopie

6. Sonderposten

Als Sonderposten wurde das Anlagevermögen ausgewiesen. Die Auflösung erfolgte anteilig, entsprechend der im Wirtschaftsjahr ermittelten Abschreibungen, für die Anlagegüter.

Der Posten hat sich wie folgt entwickelt:

	2018
	in EUR
Stand 01.01.2018	345.803
Zugänge	774.648
Auflösung	499.364
Endbestand 31.12.2018	621.087

7. Rückstellungen (Angaben gem. § 249 HGB und § 23 AnstVO LSA)

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungsspiegel 2018							
Bezeichnung	Stand 01.01.2018	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	Abzinsung Ertrag	Aufzinsung Aufwand	Endbestand 31.12.2018
RS für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	62.370,56	62.370,56	0,00	94.544,73	0,00	0,00	94.544,73
RS für Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	387.312,54	0,00	0,00	35.520,00	0,00	0,00	422.832,54
RS für geleistete Überstunden	136.762,49	136.762,49	0,00	158.619,40	0,00	0,00	158.619,40
RS für Rückzahlungen Zuweisung Bund	1.095.917,93	0,00	1.095.917,93	1.190.194,74	0,00	0,00	1.190.194,74
RS für Rückzahlungen Zuweisung Landkreis	984.483,09	0,00	984.483,09	1.090.421,52	0,00	0,00	1.090.421,52
RS für Altersteilzeit	842.817,00	259.071,74	0,00	328.898,74	0,00	9.357,00	922.001,00
RS für Abschluss- und Prüfungskosten	11.000,00	11.000,00	0,00	30.000,00	0,00	0,00	30.000,00
Sonstige Rückstellungen	2.349.661,92	0,00	243.222,74	170.000,00	0,00	0,00	2.276.439,18
dav. RS für Rückforderung BMAS aus Prüfung 2011 -2014	1.595.901,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.595.901,00
dav. RS für Rückforderung LK aus Prüfung 2011 -2014	284.555,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	284.555,65
dav. RS für Rückforderung LK aus Trägerprüfung 2011 - 2014	225.982,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	225.982,53
dav. RS für Forderungsausfall	243.222,74	0,00	243.222,74	0,00	0,00	0,00	0,00
dav. RS für Rückforderung LK aus Trägerprüfung 2015	0,00	0,00	0,00	170.000,00	0,00	0,00	170.000,00
Summe	5.870.325,53	469.204,79	2.323.623,76	3.098.199,13	0,00	9.357,00	6.185.053,11

Die Ermittlung der Werte für die Rückstellungen für ATZ erfolgte durch die FIDES Gesellschaft für Pensionsmanagement mbH mittels einem versicherungsmathematischen Gutachten zur Berechnung der Rückstellungen für ATZ-Verpflichtungen zum 31.12.2018 mit Datum vom 01.02.2019.

Für die Berechnungen wurden folgende Parameter verwendet:

Zinssatz:	1,14 % p.a. für laufende Fälle
Erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen:	2,50 % p.a.
Entwicklung der Aufstockungsbeträge	2,00 % p.a.
Zugrunde gelegte Sterbetafel: „Richttafel 2005 G“ von Klaus Heubeck	

Der Zinsaufwand aus der Aufzinsung der Rückstellungen für ATZ in Höhe von 9.357 EUR wurde unter den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen ausgewiesen.

Die Rückstellungen für Zuweisung Bund und Landkreis sowie für Abschluss- und Prüfungskosten wurden mit ihrem Barwert ausgewiesen, da die Beträge im Jahr 2019 zur Auszahlung gelangen.

Elektronische Kopie

Bei den sonstigen Rückstellungen wurde aus Wesentlichkeitsgründen auf eine Abzinsung verzichtet. Sie tragen der erwarteten Inanspruchnahme Rechnung und wurden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig wird (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB).

2017 wurden Rückstellungen für zu erwartende Rückforderungen aus der Prüfung des BMAS zu den Haushaltsjahren 2011 bis 2014 laut Prüfbericht vom 05.05.2017 als sonstige Rückstellungen gebildet.

Die Prüfgruppe des BMAS vertritt für die Abrechnung der Verwaltungskosten eine andere Rechtsauffassung. Das Jobcenter KomBA - ABI hat für 2011 bis 2014 nach den Pauschalen der KoA-VV abgerechnet. Das BMAS besteht aber auf einer Spitzabrechnung, wobei nur die angefallenen Aufwendungen zum Ansatz gebracht werden dürfen. Die sich daraus ergebenden Rückforderungen hat das BMAS gegenüber dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Prüfbericht vom 05.05.2017 geltend gemacht.

Gemäß § 6 b Abs. 5 SGB II kann der Bund vom zugelassenen kommunalen Träger die Erstattung von Mitteln verlangen, die er zu Lasten des Bundes ohne Rechtsgrund erlangt hat.

Zugelassener kommunaler Träger (zKT) ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, welcher für die Wahrnehmung der Aufgaben anstelle der Bundesagentur und die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II das Jobcenter KomBA - ABI, in Form einer AöR, als besondere Einrichtung errichtet hat und unterhält (§ 6 a Abs. 5 SGB II).

Es ist davon auszugehen, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld diese Forderungen an das Jobcenter KomBA - ABI durchreichen wird. Ob die Mittel zu Lasten des Bundes ohne Rechtsgrund erlangt wurden, ist noch strittig.

Für die zu erwartenden Forderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld an das Jobcenter KomBA - ABI wurden Rückstellungen für Rückforderung BMAS aus Prüfung 2011 – 2014 und Rückstellungen für Rückforderung LK aus Prüfung 2011 – 2014 gebildet. Letztere in der Erwartung, dass der Landkreis den darauf bezogenen kommunalen Finanzierungsanteil (KFA) entsprechend ebenfalls zurückfordern wird.

Für Rückforderungen des BMAS aus Prüfung 2011 - 2014	1.595.901,00 EUR.
Für Rückforderungen des LK- ABI aus Prüfung 2011-2014	284.555,65 EUR.

Die Rückstellung für die Rückforderung des BMAS nach Prüfung 2011 – 2014 wurde vom Jobcenter KomBA - ABI höher bewertet, als beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld (1.594.806,80 EUR). Der Landkreis nahm eine E-Mail des BMAS vom 21.09.2018 als Grundlage für die Beschlussvorlage zur Einbringung der Rückstellungen im Kreistag, da bis dahin ein abschließender Bericht des BMAS noch immer ausstand.

Das Jobcenter hingegen vermutete in der E-Mail von Herrn Setz einen Berechnungsfehler bezüglich der prozentualen Zuordnung eines Betrages und erwartet daher den höheren Rückforderungsbetrag.

Der abschließende Bericht des BMAS zur Jahresabrechnung 2011 – 2014 wurde dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 27. November 2018 übermittelt. Darin wird die Summe von 1.595.901,15 EUR zurückgefordert.

Im Rahmen der Trägerprüfung hat das BMAS weitere Rückforderungen an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld in Höhe von 225.982,53 EUR geltend gemacht. Diese wurden durch den Landkreis bereits beglichen.

Elektronische Kopie

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld fordert mit Schreiben vom 11.10.2018 vom Jobcenter KomBA - ABl die Erstattung in voller Höhe. Das Jobcenter lässt derzeit prüfen, ob die Geltendmachung der Forderung des Landkreises, als zKT, gegenüber dem Jobcenter, als besondere Einrichtung, zulässig ist.

Aufgrund dessen wurde die Verbindlichkeit bis heute noch nicht gebucht. Zur Deckung der drohenden Verbindlichkeit bleibt die Rückstellung für Rückforderung LK aus Trägerprüfung 2011 – 2014 in entsprechender Höhe bestehen.

8. Aufgliederung und Fristigkeit der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 31.12.2018
	Euro
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.025.666
gegenüber dem Bund	722.345
gegenüber dem Landkreis	663.168
gegenüber Unternehmen	36.883
gegenüber dem privaten Bereich	603.270
Sonstige Verbindlichkeiten	0
Verbindlichkeiten Lohn- und Kirchensteuer	235.092
Summe Verbindlichkeiten	<u>2.260.758</u>

Die Verbindlichkeiten wurden mit Rückzahlungsbeträgen passiviert.

Aufgliederung von Verbindlichkeiten und Verbindlichkeitsspiegel 2018							
Verbindlichkeitsspiegel	31.12.2018	Restlaufzeit			ggü. Gesellschafter	Sicherheiten	Art der Sicherheiten
	TEUR (Vorjahr in TEUR)	bis 1 Jahr TEUR (Vorjahr in TEUR)	> 1 Jahr TEUR (Vorjahr in TEUR)	davon > 5Jahre TEUR			
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	2.026	1.476	550	-	-	-	-
	2.782	2.049	733	-	-	-	-
sonstige Verbindlichkeiten	235	235	-	-	-	-	-
	250	235	-	-	-	-	-
Gesamt	2.261	1.711	550	-	-	-	-
	3.032	2.299	733	-	-	-	-

9. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten, von 3.326.400 EUR beinhaltet im Dezember 2018 vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld abgeforderte Mittelzuweisungen für den Januar 2019.

Elektronische Kopie

D. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**1. Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse wurden im Inland erzielt und gliedern sich entsprechend den durchgeführten Maßnahmen bzw. Tätigkeitsbereichen wie folgt:

Zahlungen der Bundeskasse Weiden	Stand 31.12.2018 Euro
Leistungen Arbeitslosengeld II	57.664.286
Leistungen Eingliederung gemäß § 16 SGB II	11.411.960
Verwaltungskosten	16.853.687
Bundesprogramm LZA	307.192
Bundesprogramm SoTA	643.517
Summe Bundeskasse Weiden	86.880.642
Zahlungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld	
Leistungen Kosten der Unterkunft	31.051.000
Zuweisung für §24	386.000
Verwaltungskosten	3.020.944
Zuweisung für Bildung und Teilhabe	1.191.800
Summe Landkreis Anhalt-Bitterfeld	35.649.744
Zahlungen des Landes Sachsen-Anhalt	
Zuweisung für die Förderung Schwerbehinderter	97.179
Zuweisungen Gesundheitsprojekt	1.000
Summe Land Sachsen-Anhalt	98.179
Gesamt	<u>122.628.565</u>

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten unter anderem:

Erträge aus Rückzahlung Alg II	1.210.859 EUR
Erträge aus Rückzahlung KdU	1.127.912 EUR

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden u. a. die Aufwendungen für folgende Positionen ausgewiesen:

Mieten und Pachten	1.107.877 EUR
Aufwendungen für Wartung IT	538.630 EUR
Aufwendungen für Rechtskosten von Bürgern	203.632 EUR

E. Sonstige Pflichtangaben**1. Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gem.§ 251 HGB**

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestanden sonstige finanzielle Verpflichtungen aus vertraglichen Regelungen für das Jahr 2019 in Höhe von 2.354.096 EUR. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Verpflichtungen aus Dienstleistungsverträgen	447.819 EUR
Verpflichtungen aus Dienstleistungsverträgen EDV	200.872 EUR
Verpflichtungen aus Fahrzeug-Leasingverträgen	20.255 EUR
Verpflichtungen aus Lieferverträgen	49.077 EUR
Verpflichtungen aus Mietverträgen	973.929 EUR
Verpflichtungen aus Softwarepflegeverträgen	374.331 EUR
Verpflichtungen aus sonstigen Verträgen	58.087 EUR
Verpflichtungen aus sonstigen Verträgen EDV	183.338 EUR
Verpflichtungen aus Vereinbarungen	13.918 EUR
Verpflichtungen aus Verträgen Zahlungsverkehr	32.470 EUR

3. Vorstand und Bezüge des Vorstands

Während des Geschäftsjahres 2018 war der Vorstand durch Herrn Volker Krüger besetzt.

Die Höhe der Bezüge des Vorstands werden gem. § 286 Abs. 4 HGB nicht angegeben.

4. Gesamtbezüge der Mitglieder im Verwaltungsrat

Am 30.10.2014 erfolgte die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates. Die Gesamtbezüge betragen 1.925 EUR im Wirtschaftsjahr 2018. Diese wurden auf Grundlage des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 30.10.2014 gezahlt. Der Beschäftigtenvertreter erhielt keine Bezüge.

5. Zusammensetzung Verwaltungsrat Jobcenter KomBA - ABI

Besetzung des VWR des Jobcenter KomBA - ABI für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 gem. § 285 Nr. 10 HGB (Positionen/ Titel/ Ämter entsprechend Lage in 2018):

Verwaltungsratsvorsitzender: Landrat Herr Uwe Schulze
Stellvertreter: Herr Andreas Dittmann - Bürgermeister

Fraktion CDU/FDP

Mitglied: Herr Stefan Hemmerling – Bürgermeister (ab 30.11.2017)

Elektronische Kopie

Stellvertreter: Herr Stefan Wallwitz - Unternehmer

Mitglied: Herr Andy Grabner - Bürgermeister
Stellvertreter: Herr Lars-Jörn Zimmer - Landtagsabgeordneter

Mitglied: Herr Bernhard Northoff - Anwalt
Stellvertreter: Herr Marcel Urban - Verwaltungsfachangestellter

DIE LINKE

Mitglied: Herr Burkhard Bresch - Bürgermeister
Stellvertreter: Herr Rüdiger Buchheim – Arzt

Mitglied: Frau Kathrin Hinze - Ingenieurökonomin
Stellvertreter: Herr Ronald Maaß - Projektleiter

SPD-Grüne

Mitglied: Herr Andreas Dittmann - Bürgermeister
Stellvertreter: Herr Ronald Mormann – Versicherungsfachwirt

Mitglied: Herr Holger Hövelmann - Landtagsabgeordneter
Stellvertreter: Herr Stefan Hermann - Diplomingenieur

Freie Wähler Anhalt-Bitterfeld (FW ABI)

Mitglied: Herr Klaus-Ari Gatter - Krankenpfleger
Stellvertreter: Herr Rolf Sonnenberger - Bürgermeister

Alternative für Deutschland

Mitglied: Herr Daniel Roi – Landtagsabgeordneter (ab 29.09.2017)
Stellvertreter: Herr Peter Seydewitz - Hochschulingenieurökonom

Beschäftigtenvertreter: Herr Jan Krezeminski - Mitarbeiter JC KomBA - ABI
Stellvertreter: Herr Ralf Küchler - Mitarbeiter JC KomBA - ABI

6. Arbeitnehmeranzahl

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer im Wirtschaftsjahr 2018 gem. § 267 Abs. 5 HGB betrug 311, davon 21 Beamte zuzüglich Vorstand. In der ATZ befanden sich 13 Mitarbeiter, davon 8 Mitarbeiter in der Aktiv- und 5 Mitarbeiter in der Passivphase (Freistellungsphase). Zusätzlich gehörten zum Personalbestand 4 Auszubildende. Bundesfreiwilligendienstleistende gab es 2018 im Jobcenter KomBA - ABI nicht.

7. Abschlussprüferhonorar

Für den Abschlussprüfer wurden das Wirtschaftsjahr 2018 betreffend folgende Honorare im Aufwand erfasst:

Abschlussprüfleistungen 14.994 EUR (brutto)

8. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres

Ab dem 01.01.2020 wurde Frau Katja Erxleben als neue Vorständin des Jobcenters für fünf Jahre berufen. Die Berufung von Herrn Volker Krüger endete am 31.12.2019.

Frau Erxleben stand gleich zu Beginn ihrer Amtszeit einer unbekanntenen Herausforderung gegenüber – der Corona-Pandemie. Am 13.03.2020 wurden die Geschäftsstellen erstmals für den Kundenverkehr geschlossen. Seitdem arbeitet das Jobcenter im Krisenmodus mit wechselnden Phasen.

Höchste Priorität hatte die Auszahlung der Leistungen an die Bürger. Die Erledigung der Aufgaben im Bereich der Arbeitsvermittlung wurde durch die Lockdowns und die hierdurch eingeschränkten Möglichkeiten stark beeinträchtigt.

Im Jahr 2021 hält die Corona-Pandemie weiterhin an. Einige Lockerungen zum vorangegangenen Jahr sind bereits eingetreten, jedoch kann noch nicht wieder agiert werden, wie vor der Krise.

Im Juli 2021 wurde der Landkreis Anhalt-Bitterfeld durch einen Hackerangriff arbeitsunfähig gemacht. Die Arbeiten zur Wiederherstellung des regulären Dienstbetriebes laufen, ein Ende ist noch nicht konkret bekannt.

Das Jobcenter KomBA-ABI ist mit einer Anwendung zur Mittelabforderung beim Bund an den Server des Landkreises gebunden. Diese Verbindung war ebenfalls durch den Hackerangriff beeinträchtigt und wurde abgeschaltet. Da das Jobcenter über eine eigene Serverinfrastruktur verfügt, gab es sonst keine weiteren Einschränkungen.

Die Mittelabforderung beim Bund wird vorübergehend postalisch durchgeführt. Es wird aktuell angestrebt eine eigene Verbindung zum Bund einrichten zu lassen.

9. Ergebnisverwendung

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 243.963,10 EUR soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Bitterfeld-Wolfen, den 8. Oktober 2021

Erxleben
Vorstand

Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA - ABI)

Elektronische Kopie

Entwicklung des Anlagevermögens
des Jobcenters – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit
des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Bitterfeld,
im Wirtschaftsjahr 2018

Anschaffungs-/Herstellungskosten

	Stand am 1.1.2018	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	341.772,29	8.641,36	0,00	350.413,65
2. Software	1.123.151,01	0,00	0,00	1.123.151,01
	1.464.923,30	8.641,36	0,00	1.473.564,66
II. Sachanlagen				
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.685.671,67	196.370,73	61.888,25	1.820.154,15
III. Finanzanlagen				
Beteiligungen	25.600,00	0,00	25.600,00	0,00
	3.176.194,97	205.012,09	87.488,25	3.293.718,81

Elektronische Kopie

Anlage 4

Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
Stand am 1.1.2018	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2018	Stand am 31.12.2018	Stand am 31.12.2017
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
104.581,29	73.159,36	0,00	177.740,65	172.673,00	237.191,00
1.096.075,01	7.302,00	0,00	1.103.377,01	19.774,00	27.076,00
1.200.656,30	80.461,36	0,00	1.281.117,66	192.447,00	264.267,00
1.034.499,67	417.865,73	60.851,25	1.391.514,15	428.640,00	651.172,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.600,00
2.235.155,97	498.327,09	60.851,25	2.672.631,81	621.087,00	941.039,00

Elektronische Kopie



**Jobcenter – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für
Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
(KomBA–ABI)**

Aktenzeichen
21.20.12 – JA 2018 Lagebericht

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018

I.	Darstellung der Lage und des Geschäftsverlaufs des Jobcenter KomBA-ABI	2
1.	<i>Wirtschaftliches und Arbeitsmarktpolitisches Umfeld</i>	2
2.	<i>Geschäftsentwicklung</i>	4
a.	Geschäftstätigkeit und Umsätze	4
b.	Investitionen / Beschaffungen	4
c.	Finanzierung und Kapitalstrukturen	5
d.	Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Beteiligungen	6
e.	Personal	8
f.	Rechnungswesen	9
g.	Forderungsmanagement	9
h.	Flüchtlinge	11
i.	Qualitätsmanagement und Entwicklung	12
j.	Interne Revision	12
k.	Aktenplan	13
l.	e-Akte	13
m.	Altersteilzeit	13
n.	Prüfung Jahresrechnungen 2012, 2013 und 2014 im Rahmen der Trägerschaft der Grundsicherung nach §§ 6a, 6 Abs. 1 Nr.1 SGB II	14
II.	Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken	15
1.	<i>Künftige Entwicklung</i>	15
a.	Voraussichtliche Entwicklung der Wirtschaft und des regionalen Arbeitsmarktes	15
b.	Entwicklung im Finanzbereich	17
c.	Eingliederungsmittel und Verwaltungskosten	18
2.	<i>Chancen und Risiken</i>	18
a.	Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Fachkräftesicherung	18
b.	Beschaffungsrisiken	19
c.	Personal	19
d.	Forderungseinzug	20
e.	e-Akte	20
f.	Beteiligungen	21

I. Darstellung der Lage und des Geschäftsverlaufs des Jobcenter KomBA-ABI

1. Wirtschaftliches und Arbeitsmarktpolitisches Umfeld

Das Jobcenter KomBA-ABI nimmt die Aufgaben des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, die ihm durch die Kommunalträgerzulassungsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 24.9.2004 (BGBl. 2004 I Nr. 50 S. 2349) aufgrund des § 6a Abs. 2 SGB II als zugelassener Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende obliegen, wahr.

Dies sind alle Aufgaben und Zuständigkeiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der kommunalen Leistungen nach dem SGB II. Insbesondere obliegen dem Jobcenter KomBA-ABI folgende Aufgaben:

- Integration in den ersten Arbeitsmarkt,
- Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II, incl. der damit verbundenen Rechtsbehelfsverfahren,
- Beantragung, Organisation, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen, die
 - der Beschäftigungsförderung,
 - der sozialen Betreuung,
 - der Aus- und Weiterbildung,
 - der Eingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt dienen
- Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes für Kinder und Jugendliche des Bundes, soweit hieraus der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verpflichtet wird

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sollen wirkungsvoll bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützt, die Qualifizierung verbessert, der Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gesichert sowie ihre Eigenverantwortung gestärkt werden.

Entwicklung der Konjunktur und Arbeitsmarktentwicklung

Die Grundverfassung des Arbeitsmarktes war 2018 sehr gut. Konjunkturelle Schwankungen zeigten wenig Reaktion. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wurde vom Wachstum des Dienstleistungsbereichs und der hohen Zuwanderung gestützt. Die stärkere Knappheit von Arbeitskräften führte Betriebe unabhängig von der konjunkturellen Lage dazu, sich Beschäftigte zu sichern. Dies entlastete die Arbeitslosigkeit und trug zum starken Beschäftigungsanstieg bei.¹

Für die Beschäftigung wurde vom IAB für 2018 mit einer Fortsetzung des Beschäftigungswachstums gerechnet, die für Deutschland und Ostdeutschland 1,9 %, für Sachsen-Anhalt 1,2 % betragen sollte. Dies würde zu einem Rückgang der Arbeitslosenzahlen von 2,4 % für Deutschland, 3,4 % für Ostdeutschland und sogar 4,2 % in Sachsen-Anhalt führen.²

¹ IAB-Kurzbericht Nr. 7, 22.03.2019; Herausgeber: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit, 90327 Nürnberg

² Quelle: <https://www.iab-forum.de/regionale-arbeitsmarktprognosen-2018/>

Elektronische Kopie

Für das Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld kann mit Stichtag 30. September 2018 festgestellt werden, dass sich die Anzahl der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 1,1 % und die der Geringfügig entlohnten Beschäftigten um 2,0 % erhöht haben. Bei der Betrachtung der geringfügig entlohnten Beschäftigten hat sich die Zahl der ausschließlich derart Beschäftigten jedoch um 0,2 % verringert und die im Nebenjob beschäftigten um 8,4 % erhöht.³

Das Erwerbspersonenpotential im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist im Dezember 2018 gegenüber dem Vorjahr um 1.728 Personen zurückgegangen. Es waren im Dezember 2018 nur noch 82.103 Erwerbspersonen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld wohnhaft, 2017 waren es noch 83.831. Das entspricht einer Senkung um 2,06 % gegenüber dem Vorjahr.^{4,5}

Die Zahl der Beschäftigten im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist bis September 2018 im Vorjahresvergleich um 3 % angestiegen, da aber die Zahl der Erwerbspersonen gesunken ist, konnte die Beschäftigungsquote stärker steigen.

Entwicklung der Kundenstruktur

Der Bestand der Bedarfsgemeinschaften (BG) sank im Jahr 2017 kontinuierlich, dieser Trend hat sich im Jahr 2018 fortgesetzt.

Von Januar zu Juli 2018 ist die Anzahl insgesamt um 387 Bedarfsgemeinschaften gesunken, das waren sogar noch etwas mehr, als im Vorjahreszeitraum von Januar zu Juli 2017 mit einer Senkung um 296 Bedarfsgemeinschaften.

Die Bedarfsgemeinschaften verteilen sich auf die Standorte

- Bitterfeld (Altkreis Bitterfeld) mit 46 %
- Köthen (Altkreis Köthen) mit 40 % und
- Zerbst (Stadt Zerbst/Anhalt) mit 14 %.

Die Standortverteilung der Bedarfsgemeinschaften hat sich seit 2012 geringfügig verschoben. In Bitterfeld sank der Anteil an der Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften von 48,7 % in 2012 auf 45,6 % im 1. Halbjahr 2018. Der Anteil der Köthener Bedarfsgemeinschaften entwickelte sich von 37,6 % in 2012 auf 39,9 % im 1. Halbjahr 2018. Mit 14,5 % ist auch beim Zerbster Anteil der Bedarfsgemeinschaften ein Anstieg gegenüber den Vorjahren zu verzeichnen (13,6 % in 2012).⁶

Innerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld verschiebt sich der Hilfebedarf also weiter in ländlich geprägte Regionen.

Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) entwickelte sich gleichartig wie die der Bedarfsgemeinschaften.

Entsprechend der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften sank die Zahl der ELB von Januar 2018 mit 12.169 auf 11.648 im Juli 2018, also um 521 ELB. Im Juli 2018 waren 1.332 ELB weniger im Bestand als im Vorjahresmonat.⁷

³ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Tabellen, Regionalreport über Beschäftigte, Nürnberg, März 2019

⁴ Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Bezugsgrößen zur Berechnung der Arbeitslosenquoten Deutschland nach Kreisen, Dezember 2018

⁵ Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Bezugsgrößen zur Berechnung der Arbeitslosenquoten, Deutschland nach Kreisen, Dezember 2017

⁶ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen, Dauerauftrag 134305

⁷ Werte aus Statistik der Bundesagentur für Arbeit Tabellen, Strukturen der Grundsicherung SGB II (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005), Nürnberg, November 2018

Elektronische Kopie

In den Altersgruppen haben sich bisher die Anteile der ELB entsprechend der demographischen Entwicklung verschoben. Die ELB in der Altersgruppe 15 bis unter 25 Jahren sinken seit 2012. Der Durchschnitt des 1. Halbjahres lag 2012 bei 13,7 % und 2013 bei 13,5 %. Seit 2014 verzeichnet diese Altersgruppe einen Anteil von 12,6 %. Der Halbjahresdurchschnitt des Jahres 2017 weist die ersten Auswirkungen der Flüchtlingszuwanderung aus. Der Anteil der unter 25-jährigen ELB ist auf 14,2 % gestiegen.

Die ELB der Altersgruppe 25 bis unter 55 Jahre sanken in ihren durchschnittlichen Anteilen von 65,9 % im Jahr 2014 auf 62,9 % im Jahre 2017.

In der Altersgruppe ab 55 und älter erhöhte sich der durchschnittliche Anteil der ELB von 21,6 % in 2014 auf 22,8 % in 2017.⁸

Das Qualifikationsniveau der Arbeitslosen ist im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende recht schlecht. Der Anteil der Arbeitslosen ohne Schulabschluss erhöhte sich jährlich. So stieg dieser von 13,4 % im September 2012 auf 26,7 % in 2017 und weist im September 2018 immer noch einen Wert von 24,8 % auf.

Diese Entwicklung ist auch beim Anteil der Arbeitslosen ohne Berufsabschluss zu verfolgen, jedoch wesentlich stärker. Er stieg von 18,9 % in 2012 auf 40,9 % in 2017 und stabilisiert sich im September 2018 bei 39,4 %. Beide Merkmale hatten in 2017 eine stärkere Zunahme erfahren, als in den Vorjahren.⁹ Auch diese Entwicklung ist teilweise bedingt durch die Flüchtlingszuwanderung.

Bis September 2018 wurden 708 Bewerber als Ausbildungssuchende im Landkreis Anhalt-Bitterfeld gemeldet. Das waren 115 Bewerber weniger als vor einem Jahr (-14 %). Davon konnten 674 Bewerber versorgt werden, 34 Bewerber blieben unversorgt. Die Anzahl der für 2018 gemeldeten Berufsausbildungsstellen (793) war 3 % höher als im Vorjahr. Ende September 2018 gab es am Ausbildungsstellenmarkt wiederum mehr unbesetzte Stellen als unversorgte Bewerber /-innen.¹⁰

2. Geschäftsentwicklung

a. Geschäftstätigkeit und Umsätze

Die Umsatzerlöse verringerten sich von 136.290.226 EUR im Wirtschaftsjahr 2017 auf 122.628.566 EUR im Wirtschaftsjahr 2018.

b. Investitionen / Beschaffungen

Die Anschaffung- und Herstellungskosten für das Anlagevermögen waren im Wirtschaftsjahr 2018 niedriger als im Vorjahr. Der Wert der Zugänge beläuft sich auf 205.012 EUR. Detailliertere Aussagen hierzu sind auch im Punkt „2d. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Beteiligungen“ zu finden.

⁸ Werte aus Statistik der Bundesagentur für Arbeit Tabellen, Strukturen der Grundsicherung SGB II (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005), Nürnberg, November 2018

⁹ Statistik der Bundesagentur für Arbeit; „Der Arbeitsmarkt im Rechtskreis SGB II (Monatszahlen); JC Anhalt-Bitterfeld“; Produkt-ID/Auftrags-Nr.: 1006 / 118875; Nürnberg, September 2018

¹⁰ Statistik der Bundesagentur für Arbeit Bewerber und Berufsausbildungsstellen, Nürnberg, September 2018

c. Finanzierung und Kapitalstrukturen

Das Jobcenter stellt die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben als Träger der Leistungen nach dem SGB II sowie weiterer übertragener Aufgaben und den wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel sicher.

Es wurden Haushaltsmittel des Bundes, des Landes Sachsen-Anhalt und des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bewirtschaftet.

Bundesmittel

Der Bund trug gem. § 46 Abs. 1 SGB II die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten. Der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten betrug 84,8 % (§ 46 Abs. 3 SGB II).

Am 18. Dezember 2017 wurde die Eingliederungsmittel-Verordnung 2018 vom 5. Dezember 2017 im Bundesanzeiger verkündet. Anhand dieser Verordnung über andere und ergänzende Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2018 erfahren die Jobcenter, in welcher Höhe ihre Zuweisungen ausfallen.

Aufgrund der erforderlichen Regierungsneubildung nach den Wahlen vom 24. September 2017, konnte die Feststellung des Bundeshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 erst am 12. Juli 2018 erfolgen. Bis dahin wurden die Bundesmittel im Wege der vorläufigen Haushaltsführung gemäß Artikel 111 GG bewirtschaftet. Die Ansätze und Haushaltsstrukturen des 1. Regierungsentwurfs 2018 bildeten die Grundlage und die Obergrenze der vorläufigen Haushaltsführung 2018. Demnach waren nur 45 Prozent der maßgeblichen Obergrenze verfügbar.

Am 17. Juli 2018 wurde das Haushaltsgesetz 2018 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, Nr. 26, S. 1126) verkündet und ist mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Die Eingliederungsmittel 2018 enthielten gesonderte Mittel aufgrund flüchtlingsinduzierter Mehrbedarfe sowie Ausgabereste.

Im Haushaltsführungsschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 7. Dezember 2017 waren konkrete Angaben zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2018 dargelegt.

Daneben wurden zusätzliche Mittel aus dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter (ESF-LZA) im Bewilligungszeitraum vom 1. Mai 2015 bis 31. Juli 2019 in Form von Lohnkostenzuschüssen zur Integration von Leistungsberechtigten eingesetzt.

Weitere Zuwendungen wurden über das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (SoTA) für den Zeitraum vom 1. März 2017 bis 31. Dezember 2018 für 60 Arbeitsplätze gewährt.

Elektronische Kopie

Kommunale Mittel

Vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurden die Mittel für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II finanziert. Hierzu gehören die Kosten der Unterkunft (KdU) und sonstige kommunale Leistungen nach dem SGB II, wie Wohnraumbeschaffungskosten, Mietschulden und Darlehen, Erstausrüstung Wohnung, Erstausrüstung Schwangerschaft und kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld trug gem. § 46 Abs. 3 SGB II den kommunalen Finanzierungsanteil von 15,2 % der Verwaltungskosten.

Die für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes entstehenden materiellen Kosten sowie die dafür notwendigen Verwaltungskosten wurden ebenfalls vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld finanziert.

Mit der Vereinbarung zur Finanzierung der Aufgaben nach dem SGB II in der Fassung vom 23. Juli 2014 werden die Finanzströme zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und dem Jobcenter KomBA-ABI geregelt.

Landesprogramm

Das Land Sachsen-Anhalt stellt im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung eines Arbeitsmarktprogramms „Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen“ im Land Sachsen-Anhalt gem. § 16 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeordnung (SchwAV) in Verbindung mit § 104 Abs. 3 SGB IX zur Verfügung. Das Arbeitsmarktprogramm ist regional begrenzt und gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020. Im Jahr 2017 wurden die zugewiesenen Mittel nochmals um 300.000 EUR aufgestockt. Insgesamt wurde damit eine Gesamtförderhöhe von 1 Mio. EUR erreicht.

d. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Beteiligungen

Die Bilanzsumme hat sich um TEUR 7.572 reduziert. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen reduzierte Guthaben bei Kreditinstituten sowie der verringerte passive Rechnungsabgrenzungsposten. Die Anstalt verfolgt das Ziel, ihre Guthaben möglichst niedrig zu halten, da es sonst zu Negativzinsen kommt.

Das Jahresergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 247 vermindert. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen, dass die periodisierten Aufwendungen die periodisierten Erträge übersteigen. Durch die Verminderung des Jahresergebnisses hat sich der operative Cashflow ebenfalls um TEUR 7.523 verringert. Durch den Jahresfehlbetrag in Höhe von 243.963,10 ist das Eigenkapital der Anstalt im Wirtschaftsjahr in den negativen Bereich gesunken. Ursächlich hierfür ist, dass die Anstalt eine Ausgabenerstattung unter Berücksichtigung der Einnahmen erhält, die Ausgaben jedoch nicht deckungsgleich mit den Aufwendungen sind. Es kommt somit im Zuge der Periodisierung zu Abweichungen zwischen den Ausgaben und Einnahmen sowie den Aufwendungen und Erträgen.

Die Umsatzerlöse haben sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 13.662 verringert auf TEUR 122.629. Die Anstalt erhielt im Wirtschaftsjahr 2018 weniger Zuschüsse vom Bund, Land und Landkreis aufgrund der gesunkenen Anzahl an Leistungsempfängern.

Elektronische Kopie

Die Budgetauslastungen stellen sich wie folgt dar:

Finanzierungsquelle / Art der Leistung		Ausgaben laut 1. Ä. WiPI 2018 in EUR	Ausgaben laut Abrechnung in EUR
Bund	Alg II	75.000.000	60.549.646
	EGL	11.735.355	11.074.580
	nach §16 klassisch u. §16f SGB II nach §16e SGB II a. F.	<u>388.131</u>	<u>359.089</u>
	gesamt	12.123.486	11.433.669
Landkreis	KdU	36.800.000	32.599.198
	Abweichende Erbringung von Leistungen nach §24 SGB II	<u>470.000</u>	<u>371.652</u>
	gesamt	37.270.000	32.970.851
	BuT	1.400.000	1.176.160
Land	LP Schwerbehinderte	67.112	97.892

Die Mittelzuteilung der Eingliederungsmittel erfolgte vorläufig in Höhe von 12.123.486 EUR. Es war geplant, davon 1,4 Mio. EUR in das Verwaltungskostenbudget umzuschichten. In der 1. Änderung Wirtschaftsplan 2018 wurden daher als Leistungen für Eingliederungsleistungen nur 10.673.703 EUR ausgewiesen. Die 1. Änderung Wirtschaftsplan 2018 wurde am 19. Juni 2018 im Verwaltungsrat beschlossen.

Am 13. Juni 2018 teilte das BMAS unter Vorbehalt des Abschlusses des parlamentarischen Verfahrens und des Inkrafttretens des Bundeshaushalt 2018 die voraussichtlichen Gesamt- und noch zuzuteilenden Restbudgets mit. Der zweite Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 enthielt wesentliche Erhöhungen im Eingliederungstitel. Dies ergab eine Gesamtzuteilung für Eingliederungsleistungen vor Umschichtung von 13.111.386 EUR. Die Umschichtung in den Verwaltungskostentitel belief sich am Jahresende auf 1.115.402 EUR. Im Eingliederungstitel standen damit zum Jahresende 11.995.984 EUR zur Verfügung. Diese wurden zu 95,31 % ausgeschöpft.

Die Ausgaben für kommunale Leistungen und ALG II sind zu den Planwerten laut 1. Änderung Wirtschaftsplan 2018 niedriger ausgefallen. Diese Ausgaben hängen in erster Linie von der Zahl der erwerbstätigen Leistungsberechtigten ab. Diese ist im Jahr 2018 um 10,1 % gesunken. Die Ausgaben für ALG II waren 8,4 % geringer als im Vorjahr, die Ausgaben für KdU 10,7 % unter den Vorjahresausgaben.

Die Inanspruchnahme von BuT-Leistungen hat sich seit 2011 anfangs jährlich erhöht. 2015 erreichte sie ihren derzeitigen Höchststand. Seit 2016 sinken die Ausgaben für BuT-Leistungen.

Elektronische Kopie

Die geplanten Ausgaben laut 1. Änderung Wirtschaftsplan 2018 konnten nicht ausgeschöpft werden. Bei den Leistungen für Bildung- und Teilhabe wird angestrebt, möglichst viele Leistungsberechtigte zu erreichen. Daher wird eine Unterauslastung der Sollwerte negativ bewertet. Hier kommt der fortlaufenden Kommunikation und Werbung in Verbindung mit der Nutzung der Netzwerkstrukturen über die Schulsozialarbeit, Kitas, Grund- und weiterführenden Schulen oder Vereine weiterhin eine große Bedeutung zu.

Für das Landesprogramm „Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen“ erhielt das Jobcenter KomBA-ABI am 1. August 2017 die Zusage zur Aufstockung der zugewiesenen Mittel um 300.000 EUR. Aufgrund dessen übersteigen auch im Jahr 2018 die Ausgaben die eingeplanten Mittel.

Das Jobcenter KomBA-ABI verfügte über keine eigenen Grundstücke und Immobilien. Die Aufgabenerfüllung erfolgte seit 2016 in Bitterfeld-Wolfen in zwei Objekten und je einem Objekt in Köthen und Zerbst auf Mietbasis. In zwei weiteren Mietobjekten in Bitterfeld-Wolfen befinden sich ein Beratungsraum und Lagerräume.

Auch im Jahr 2018 wurden Wirtschaftsgüter erworben, die entsprechend den gesetzlichen Regelungen des HGB als Anlagevermögen aktiviert wurden. Darin enthalten sind Hardware Software, Büroeinrichtungen, sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattungen über 800 EUR netto sowie geringwertige Wirtschaftsgüter.

Die Nutzung von zehn Dienstfahrzeugen im Jobcenter KomBA-ABI erfolgte weiterhin auf Leasingbasis. Ein weiteres, 2012 als Gebrauchtwagen erworbenes Fahrzeug (Fiat Ducato), befindet sich im Eigentum des Jobcenters und ist bereits vollständig abgeschrieben.

Beteiligungen

Aufgrund der zum 1. Januar 2018 erfolgten Übertragung der B & A Strukturfördergesellschaft Zerbst mbH vom Jobcenter KomBA-ABI auf den Landkreis Anhalt-Bitterfeld gemäß Beschluss des Kreistages vom 30. November 2017 (Nr. BV/0598/2017) erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 (Kauf- und Abtretungsvertrag) die Übernahme der Geschäftsanteile durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld zum Nominalwert in Höhe von 25.600 EUR. Damit ist die B & A wieder einhundertprozentige Tochter des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

e. Personal

Das Wirtschaftsjahr 2018 war von zahlreichen Personaleinsparungen geprägt. Insbesondere durch das Auslaufen von Befristungen und der damit verbundenen Reduzierung der befristeten Arbeitsverhältnisse von 39 auf 25, wurden im Vergleich zum Vorjahr sowohl der Mitarbeiterstamm von 328 auf 309 Personen als auch die Summe der Vollzeitäquivalente von 304,4350 auf 288,2345 VZÄ vermindert.

Gleichzeitig ist die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahresdurchschnitt von 10.129 im Jahre 2017 auf nunmehr 9.235 gesunken, sodass auch künftig mit einer geringeren Mittelzuteilung bei den Verwaltungskosten zu rechnen ist.

Elektronische Kopie

Nachdem im Jahr 2017 erstmalig die Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten im Jobcenter KomBA-ABI angeboten und zwei Auszubildende eingestellt wurden, konnten zum 1. August 2018 erneut zwei Auszubildende für diese Ausbildung gewonnen werden.

Im Berichtszeitraum bestanden 11 Altersteilzeitverpflichtungen. In sechs Fällen war Beamtinnen und Beamten eine Altersteilzeitbeschäftigung bewilligt worden. Bei den übrigen fünf Fällen handelte es sich um Altersteilzeitarbeitsverhältnisse mit Beschäftigten.

f. Rechnungswesen

Der Abgleich der zum Abschlussstichtag offenen Posten, sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände bis zum Bilanzaufstellungszeitpunkt wurde durchgeführt und dokumentiert.

Im Jahr 2018 wurden, nach einer Empfehlung des RPA aus dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016, für alle Aufwandssachkonten entsprechende Ertragskonten eingerichtet. Damit sollen Einnahmen und Ausgaben klar getrennt abgebildet und somit nachvollziehbarer werden.

g. Forderungsmanagement

Der Gesamtforderungsstand in absoluten Zahlen per 31. Dezember 2018 betrug insgesamt 14.663.777 EUR.

Debitorenkreis	Bestand Forderungen zum 31.12.2018		Gesamt
	Forderungen privater Bereich S10050 2018	Forderungen öffentlicher Bereich S10060 2018	
Altforderungen Ordnungswidrigkeiten	1.185,28 €		1.185,28 €
Altforderungen PROSOZ	3.513.848,86 €		3.513.848,86 €
Altforderungen Sozialleistungsträger	13.077,20 €		13.077,20 €
Altforderungen Unterhalt	3.583,50 €		3.583,50 €
Forderungen aus Anspruchsübergängen	6.687,53 €		6.687,53 €
Forderungen aus Ordnungswidrigkeiten	125.813,14 €		125.813,14 €
Forderungen gegenüber Bürgern (PROSOZ)	8.413.554,85 €		8.413.554,85 €
Forderungen gegenüber Lieferanten	323,68 €	-13,00 €	310,68 €
Forderungen gegenüber Maßnahmeträgern	809.061,18 €	813.285,24 €	1.622.346,42 €
Forderungen gegenüber Sozialleistungsträgern	1.975,96 €	170.577,41 €	172.553,37 €
Forderungen gegenüber Unterhaltsschuldner	697.427,63 €	93.388,96 €	790.816,59 €
Gesamtergebnis Forderungen	13.586.538,81 €	1.077.238,61 €	14.663.777,42 €

Die Bewertung des Forderungsbestandes nach kaufmännischen Gesichtspunkten erfolgt nach der Pauschalwertberichtigung (PWB).

Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wurde auf der Grundlage der Einnahmen des Jahres 2018 ermittelt. Hierfür wurde aus dem Verhältnis des Forderungsbestandes zum 31.12.2017 und den Einnahmen des Jahres 2018 eine Quote gebildet, aus welcher die Höhe der Pauschalwertberichtigung für den jeweiligen Debitorenkreis abgeleitet wurde.

Debitorenkreis	Quote der Einnahmen aus 2018 zum Bestand der Forderungen zum 31.12.2017	PWB (abgeleitet aus Spalte 1)
Altforderungen Ordnungswidrigkeiten	46,4%	54,0%
Altforderungen PROSOZ	5,8%	100,0%
Altforderungen Sozialleistungsträger	-0,1%	100,0%
Altforderungen Unterhalt	3,1%	100,0%
Forderungen aus Anspruchsübergängen	45,8%	54,0%
Forderungen aus Ordnungswidrigkeiten	66,6%	33,0%
Forderungen gegenüber Bürgern (PROSOZ)	18,0%	80,0%
Forderungen gegenüber Lieferanten		
Forderungen gegenüber Maßnahmeträgern		50,0%
Forderungen gegenüber Sozialleistungsträgern		
Forderungen gegenüber Unterhaltsschuldner	14,0%	86,0%

Anhand der ermittelten Pauschalwertberichtigungsquote wurde der Forderungsbestand zum 31.12.2018 bewertet und entsprechende Rückstellungen gebildet, wenn es sich hierbei um Verpflichtungen gegenüber Dritten handelte.

Der Forderungsbestand nach der PWB 2.967.813 EUR beträgt.

Im Vergleich zu 2017 ist der Forderungsbestand vor PWB nur um 8.854 EUR angestiegen.

Anträge auf Erlass einer Forderung wurden in 2018 nicht bewilligt.

Es wurden 2018 Forderungen im Wert von 440.407 EUR niedergeschlagen. Die Summe der niedergeschlagenen Forderungen ist damit von 932.154 EUR in 2017 auf 1.372.561 EUR angestiegen.

Im Jahr 2018 wurde großes Augenmerk auf die Verbesserung des Forderungsmanagements und dessen Neustrukturierung gelegt.

So wurde ab März 2018 eine Projektarbeitsgruppe mit 4 Mitarbeitern implementiert, welche die Abläufe erfassen, analysieren und ggfs. neu strukturieren sollte.

Themengebiete wie bspw. Festlegungen zum Aufbau einer Schuldnerakte, Überprüfung und Überarbeitung der Vordrucke, Analyse des derzeitigen Ablaufes und Erarbeitung neuer verbindlicher Abläufe, Einführung der Aufrechnung nach § 43 SGB II, Erarbeitung eines Mahnplanes, Erstellung einer Dienstanweisung „Stundung, Niederschlagung, Erlass“ inkl. Regelung zum Umgang von Kleinstbeträgen wurden im Rahmen der Projektphase umfangreich analysiert.

Besonders hervorzuheben ist die Einführung der Aufrechnung nach § 43 SGB II für zunächst zwei Sachgebiete der Leistungsgewährung. Es ist davon auszugehen, dass dieses Instrumentarium einiges zur besseren Nachhaltung der Forderungen beitragen wird.

Aufgrund der umfangreichen Vorbereitungen und des kurzen Zeitraumes, konnte eine Einführung der Aufrechnung nicht für alle Sachgebiete erfolgen. Im Rahmen der Einführung der Aufrechnung wurde eine Datenbank geschaffen, die Daten aus dem Fachverfahren SAGE in einer komprimierten Übersicht darstellt und den Mitarbeitern die erforderlichen Informationen für die Aufrechnung liefert. In der Vergangenheit konnten Mitarbeiter aus dem Leistungsbereich u.a. nicht auf Daten des Finanzbereiches, wie z.B. die Höhe der offenen Forderungen, zurückgreifen.

Elektronische Kopie

Der Prozess der Zahlungserinnerungen und Mahnungen stellte eine große Herausforderung dar. In der Vergangenheit erfolgte das Versenden von Zahlungserinnerungen bzw. Mahnungen ausschließlich auf der Grundlage von Debitorenkreisen. Leider war es technisch nicht möglich, Zahlungserinnerungen oder Mahnungen nach Fälligkeit bzw. nach Belegdatum zu versenden. Daher musste zwingend eine Anpassung der technischen Gegebenheiten erfolgen, so dass Debitoren schnell, unkompliziert und vor allem zeitnah erinnert bzw. gemahnt werden können. Hierfür wurde bereits frühzeitig ein Verfahrensablauf und ein Leistungsverzeichnis für eine Ausschreibung entwickelt. Die Ausschreibung und die Anpassung der technischen Gegebenheiten erfolgte bis zum 31.12.2018.

Eine zugehörige Dienstanweisung „Stundung, Niederschlagung und Erlass“ wurde erarbeitet. Die Dienstanweisung enthält klare Regelungen und Aussagen zum Umgang in benannten Themengebieten. Sie wurde am 17.12.2018 in Kraft gesetzt und findet seit diesem Zeitpunkt Beachtung.

h. Flüchtlinge

Beim Jobcenter KomBA-ABI waren im Jahr 2018 weiterhin eine erhebliche Anzahl erwerbsfähiger Zuwanderer gemeldet, die aufgrund der politischen Situation im Herkunftsland wahrscheinlich eine längere Zeit oder auf Dauer in Deutschland bleiben werden.

Die Mehrheit kommt ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu uns. Fast alle Zuwanderer nehmen daher am Anfang an einem Integrationskurs bei Bildungsträgern im Landkreis teil, um Deutschkenntnisse für die weiteren Integrationsschritte zu erwerben. Erschwerend kommt hinzu, dass die meisten, der als erwerbsfähig gemeldeten Zuwanderer, keinen Berufs- oder Studienabschluss vorweisen können.

Wenn eine Ausbildung oder ein Studium im Herkunftsland abgeschlossen wurde, fehlen oft die erforderlichen Zeugnisse oder müssen auf die Gleichwertigkeit in Deutschland geprüft werden. Die Anerkennungsverfahren gestalten sich in solchen Fällen langwierig und schwierig.

Migranten, die alle Stunden im Integrationskurs ausgeschöpft haben und noch über unzureichende Deutschkenntnisse verfügen, wurden in Maßnahmen der aktiven Eingliederung oder Arbeitsgelegenheiten vermittelt. Ihnen soll durch diese Angebote die Möglichkeit gegeben werden, auch außerhalb von Sprachkursen ihre Sprachkenntnisse zu verbessern und an den Arbeitsmarkt in Deutschland herangeführt zu werden.

Erfolgreiche Teilnehmer von Integrationskursen mit dem Sprachniveau B1 erhielten die Möglichkeit, an BAMF geförderten Berufssprachkursen teilzunehmen. Bei diesen Kursen können die Zuwanderer das Sprachniveau B2 bis C1 erreichen. Diese Niveaus sind oft Voraussetzung für die Anerkennung von Berufsabschlüssen oder die Aufnahme eines Studiums in Deutschland.

Ein positiver Trend ist bei der Vermittlung von Flüchtlingen in den ersten Arbeitsmarkt zu verzeichnen. Diese Integrationen decken eine Vielzahl von Branchen (Lager/Transport, Gastronomie, Produktion, Zeitarbeit, etc.) innerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab. Ausschlaggebend war nicht nur die Unterbreitung von Vermittlungsvorschlägen und die gesamtwirtschaftlich gute Lage am Arbeitsmarkt, sondern auch die gezielte Ansprache von potenziellen Arbeitgebern durch den Arbeitgeberservice des Jobcenters.

Elektronische Kopie

i. Qualitätsmanagement und Entwicklung

Eine stetige Weiterentwicklung der Qualität in der Aufgabenwahrnehmung gehört zum Grundanspruch des Jobcenter KomBA-ABI. Das interne Steuerungs- und Überwachungssystem, welches im „Verwaltungs- und Kontrollsystem“ dokumentiert ist, bildet dabei den Ausgangspunkt. In der Geschäftspolitik sind die grundlegenden Qualitätsanforderungen fixiert.

In jedem Fachbereich wurden eigene Steuerungs- und Sicherungsmaßnahmen in Konzepten festgeschrieben, die regelmäßig weiterentwickelt werden. Sie stellen die rechtmäßige Leistungsgewährung und Aufgabenerfüllung sicher und verbessern Arbeitsabläufe.

So erfolgen regelmäßig Rücksprachen mit dem Sachgebiet SGG zur Auswertung aufgetretener Fehler im Sachgebiet und die Benennung von Fehlerschwerpunkten. Entsprechend des bereichsinternen Kommunikationsplanes werden die Führungskräfte monatlich in Dienstberatungen und Leistungszirkeln sowie bei Gesetzesänderungen und in Folge aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung zeitnah informiert und geschult. Analog werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Leistungszirkeln, Dienstberatungen und Dienstunterrichten informiert und geschult.

Prüffeststellungen im Ergebnis eigener Prüfungen/Revisionen als auch zu bekanntwerdenden Themenfeldern sonstiger Prüfberichte werden ausgewertet und auf eigene Risiken und Handlungsbedarfe geprüft.

Als Werkzeuge für die Dienst- und Fachaufsicht stehen den Führungskräften verschiedene Datenbanken zur Verfügung, um gezielt die Prozesse und Aufgabenerledigungen qualitativ zu verbessern.

Die kontinuierliche technische Weiterentwicklung der Fach- und Finanzprogramme sowie deren Schnittstellen ist von grundsätzlicher Bedeutung, um Bearbeitungsprozesse zu beschleunigen und valide Ergebnisse zu erhalten.

j. Interne Revision

Die Interne Revision war bis zum 31. Juli 2018 der Stabsstelle Recht / Finanzen zugeordnet und wurde im Rahmen einer Strukturänderung als Aufgabe der Stabsstelle Controlling / Interne Revision übertragen, ist jedoch direkt dem Vorstand unterstellt. In diesem Zuge erfolgte die Erarbeitung und Inkraftsetzung einer Dienstanweisung zur Internen Revision, in der die Aufgabenschwerpunkte sowie die Befugnisse und Mitwirkungspflichten geregelt worden sind. Die Interne Revision arbeitet weisungsfrei und besitzt ein umfassendes Informations- und Auskunftsrecht. Arbeitsgrundlage bildet ein Prüfplan, der die Prüfschwerpunkte für das jeweilige Wirtschaftsjahr enthält. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auch kurzfristig durch die Durchführung von Sonder- bzw. Ad-hoc-Prüfungen reagieren zu können. Die Aufstellung des Prüfplans erfolgt in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Nach erfolgter Umstrukturierung und Inkraftsetzung der Dienstanweisung erfolgte im Jahr 2018 die Aufstellung des Prüfplans für das Wirtschaftsjahr 2019.

Elektronische Kopie

k. Aktenplan

Am 1. März 2018 trat die Dienstanweisung Aktenplan in Kraft, am 1. November 2018 die 1. Änderung dazu. Darin sind Regelungen zur Aufbewahrung und Aussonderung von Schriftgut sowie der Aktenplan enthalten.

l. e-Akte

Die Projektarbeitsgruppe e-Akte nahm im März 2018 ihre Arbeit auf und bearbeitet seitdem vielschichtige Themen des komplexen Themas e-Akte, wie Scan, Datenspeicherung, Workflows oder Archivierung/Aufbewahrung.

Der fachliche Sachstand in der Projektarbeitsgruppe, ausgehend von allen rechtlich zu beachtenden Gegebenheiten, wie z.B. dem Signaturgesetz, der EU-Datenschutzgrundverordnung, dem Vertrauensdienstegesetz oder dem IT-Sicherheitsgesetz, führte in der Sitzung vom 24. August 2018 zum Ergebnis, zeitnah einen Dienstleister zu beauftragen. Entsprechend wurde eine Ausschreibung für die Beratung und das Projektmanagement zur Vorbereitung und Durchführung der Vergabe eines Database Management Systems (DMS) vorbereitet.

m. Altersteilzeit

Zum 1. Januar 2011 gingen 11 Mitarbeiter / -innen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, für die er Altersteilzeitverpflichtungen eingegangen war, mittels Betriebsübergang oder Versetzung in das Jobcenter KomBA-ABI über. Infolgedessen sind dem Jobcenter KomBA-ABI Aufwendungen entstanden, die nicht im Rahmen der Verwaltungskostenabrechnung nach Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) finanziert wurden.

In einer Beratung des Jobcenter KomBA-ABI mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 7. September 2018 zur Finanzierung der Personalaufwendungen des Jobcenter KomBA-ABI aus Altersteilzeitverpflichtungen wurde das weitere Vorgehen abgesprochen.

Das Finanzierungsdefizit von 805.140 EUR wurde dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 11. Oktober 2018 entsprechend der getroffenen Absprachen in Rechnung gestellt. Diese wurde jedoch bis heute noch nicht beglichen. Ausgewiesen ist dieses unter den Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich.

Durch Erhöhungen der Tabellenentgelte bzw. der Besoldung besteht die Möglichkeit, dass in den Jahren 2018 bis 2020 in geringem Umfang weitere Aufwendungen für diese Altersteilzeitverpflichtungen entstehen. Diese wurden entsprechend nachgefordert.

Da die Finanzierung von Altersteilzeit auch mit Eigenmitteln finanziert werden muss, die nur in begrenzter Höhe und mit unsicherem Zuwachs vorhanden sind, sollen zukünftig keine weiteren Altersteilzeitvereinbarungen abgeschlossen werden.

n. Prüfung Jahresrechnungen 2012, 2013 und 2014 im Rahmen der Trägerschaft der Grundsicherung nach §§ 6a, 6 Abs. 1 Nr.1 SGB II

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 zum Schreiben des BMAS vom 5. Mai 2017 Stellung genommen. Das BMAS antwortete am 31. Januar 2018 und 27. November 2018 wie folgt:

Säumniszuschläge

Das BMAS hat auf der Grundlage einer Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts auf die Rückforderung der Säumniszuschläge verzichtet und für 2010 und 2011 am 15. Juli 2017 zurückerstattet.

Für die Jahre 2012, 2013 und 2014 wurden die Säumniszuschläge auf der Basis von Verfahrensvereinbarungen nicht an den Bund erstattet. Daher war eine Neuberechnung der Jahresabschlüsse nicht notwendig.

Prüfung der Gewährung von Darlehen

Der eingelegte Widerspruch zu den Überbrückungsdarlehen für Auszubildende nach § 27 Abs. 4 SGB II (alte Fassung) wird laut Schreiben des BMAS vom 31. Januar 2018 nach wie vor noch überprüft.

Am 27. November 2018 teilte das BMAS mit, dass es die Frage der rechtlichen Qualifizierung von Überbrückungsdarlehen in einem Musterverfahren gegen den Landkreis Recklinghausen zur Klärung bringen will. Über den Betrag von 1.325,50 EUR wird von Seiten des BMAS der Verzicht auf Einrede der Verjährung erklärt. Sobald das Gerichtsverfahren anhängig ist, soll angeboten werden, eine Verfahrensvereinbarung mit Bezug auf dieses Gerichtsverfahren abzuschließen.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Das BMAS forderte zur Einzahlung der anerkannten Erstattungsbeträge in Höhe von 225.982,53 EUR auf.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat im September 2018 im Kreistag die Zahlung der 225.983 EUR an das BMAS beschlossen und veranlasst. Eine entsprechende Forderung des Landkreises gegenüber dem Jobcenter KomBA-ABI wurde im Haushaltsjahr 2018 erwartet.

Das Jobcenter KomBA-ABI hat diesbezüglich eine Rückstellung für drohende Rückzahlungen gebildet. Die Rückforderung der beanstandeten Kosten wurde, sofern möglich, seitens des Jobcenters gegenüber den jeweiligen Maßnahme-Trägern bereits im Haushaltsjahr 2017 veranlasst.

Elektronische Kopie

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld forderte mit Schreiben vom 11. Oktober 2018 vom Jobcenter KomBA-ABI die Erstattung in voller Höhe. Das Jobcenter lässt derzeit prüfen, ob die Geltendmachung der Forderung des Landkreises, als zK, gegenüber dem Jobcenter, als besondere Einrichtung, zulässig ist. Beim Landkreis wurde Aussetzung der Zahlungspflicht bis zum Abschluss der internen Prüfung beantragt und genehmigt. Das Prüfungsverfahren läuft noch.

Rückstellungen aus Bundesmitteln – überauskömmliche Verwaltungskosten

Im Antwortschreiben des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde bereits von einem nochmals überprüften Differenzbetrag, welcher sich unter Berücksichtigung nachträglich gewonnener Erkenntnisse ergibt, ausgegangen. Diese Berechnung musste im Nachgang des Vor-Ort-Besuches des BMAS im August 2018 aufgrund wiederum neuer Erkenntnisse ein weiteres Mal angepasst werden (E-Mail von Herrn Setz vom 21. September 2018).

Demnach besteht nach der Rechtsauffassung des BMAS ein Erstattungsanspruch für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 in Höhe von 794.883 EUR als Anteil des Bundes und 140.977 EUR als Anteil des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Für das Jahr 2014 ergibt sich ein Erstattungsanspruch des Bundes von 801.018 EUR und des Landkreises von 143.579 EUR.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld folgt der Rechtsauffassung des BMAS nicht und erkennt diese Rückforderungen nicht an.

Das BMAS teilte am 31. Januar 2018 mit, dass eine abschließende Bewertung noch nicht möglich ist. Im Schreiben des BMAS vom 27. November 2018 wird der Betrag von 1.595.901,15 EUR zurückgefordert. Daraufhin wurde bis zum 31. Dezember 2019 seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld der Verzicht auf Einrede der Verjährung erklärt.

Am 16. Dezember 2019 hat das BMAS beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Klage eingereicht. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

II. Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken

1. Künftige Entwicklung

a. Voraussichtliche Entwicklung der Wirtschaft und des regionalen Arbeitsmarktes

Die Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung sind für die Jahre 2020 und 2021 besonders schwierig, da durch die Corona-Krise kurzfristig Umstände eintreten können, die sich erheblich auf Wirtschaftskonjunktur und Arbeitsmarkt auswirken. Die Interimsprojektion der Bundesregierung vom 1. September 2020 ging zusammengefasst von einer langsamen wirtschaftlichen Erholung nach historisch starkem Einbruch aus. Dabei sollen zwar 2021 wieder bessere Werte als 2020 erreicht werden, diese bleiben aber unter dem Niveau von 2019.

Regional wird sich der Arbeitsmarkt sehr unterschiedlich entwickeln, wie das IAB in seiner

Elektronische Kopie

Regionalen Arbeitsmarktprognose 2020/2021¹¹ darstellt. Hier wird für Sachsen-Anhalt ein leichter Rückgang der versicherungspflichtigen Beschäftigung erwartet, aber auch ein erheblicher Rückgang der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II um 9% und im Rechtskreis SGB III um 22 %. Der Rückgang der Arbeitslosigkeit wird zu einem großen Teil auf den demografisch bedingten Rückgang der Erwerbsbevölkerung zurückgeführt.

Die Zahl der potenziellen Erwerbspersonen im Landkreis sinkt beständig. Im Jahr 2019 und 2020 sogar noch stärker als 2018. Es sinken sowohl die Zahlen der Beschäftigten (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte) als auch der Beschäftigungslosen (Arbeitsuchende). Der Bestand der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten entwickelt sich seit 2018 verstärkt zurück. Den größeren Anteil am Rückgang des Erwerbspersonenpotential hat aber die Entwicklung des Bestandes der Beschäftigungslosen.

Bis zum Jahr 2018 ist die durchschnittliche Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Landkreis Anhalt-Bitterfeld stetig gesunken. Mit dem Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2020 hat sich dieser Rückgang verlangsamt, befindet sich aber dennoch auf einem hohen Niveau.

Wirtschaftsausblick 2021

Mit Blick auf die Unternehmensentwicklung im Landkreises Anhalt- Bitterfeld sieht sich der Arbeitgeberservice des Jobcenter KomBA-ABI im Jahr 2021 einer angespannten und von ihrer Entwicklung her nicht voraussehbaren Gesamtsituation gegenüber.

Diese wird ein noch höheres Maß an Flexibilität bei der Arbeitgeberbetreuung verlangen, da von einer bisher nicht bekannten Arbeitgeberbelastung durch die Folgen der Corona-Pandemie auszugehen ist.

Sich auf diese, nicht abschätzbare Situation einzustellen und darauf zu reagieren, wird eine wesentliche Aufgabe des Arbeitgeberservice des Jobcenter KomBA ABI sein.

In einigen Teilen des Landkreises Anhalt- Bitterfeld sind fehlende oder nicht ausreichend große Gewerbegebiete neben dem Fehlen effizienter Verkehrsanbindungen auf Straße, Bahn und Flugzeug wesentliche Gründe für ausbleibende Neuansiedlungen von Unternehmen.

In den bestehenden und in der Entwicklung befindlichen Gewerbegebieten sind folgende Neuansiedlungen und Vorbereitungen für Neuansiedlungen geplant: Die Inbetriebnahme der Papierfabrik durch die ProGroup Arbeitgeber im Gewerbegebiet Stakendorfer Busch, zieht erste Ansiedlungen, ein Transportunternehmen und eine Tankstelle, nach sich. Weitere werden folgen.

Im Gewerbegebiet Brehna läuft in Vorbereitung weiterer Ansiedlungen die Erschließung eines Gewerbegebietes mit einer Größe von 168 ha.

¹¹ Rossen, Anja ; Roth, Duncan ; Wapler, Rüdiger ; Weyh, Antje (2020): Regionale Arbeitsmarktprognosen 2020/2021: Der Arbeitsmarkt erholt sich von der Corona-Krise regional sehr unterschiedlich. (IAB-Kurzbericht, 20/2020), Nürnberg, 8 S.

Elektronische Kopie

Im Gewerbegebiet Thalheim, im ehemaligen „Solar Valley“, wird sich das Unternehmen Farasis Energy ansiedeln. Es sollen bis zu 2.000 Arbeitsplätze in der späteren Ausbaustufe entstehen. Hier bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang der firmenspezifische Bedarf an Arbeitskräften mithilfe des Potenzials des Jobcenter KomBA-ABI gedeckt werden kann.

Am Standort Köthen expandieren Unternehmen des Handwerks und des Großhandels in das Gewerbegebiet Ost. Am Standort Zerbst sind aktuell in 2021 keine wesentlichen wirtschaftlichen Veränderungen, das Jobcenter KomBA-ABI betreffend, bekannt.

Es wird für 2019 bis 2021 mit einem Jahresergebnis auf gleichem Niveau im Vergleich zu 2018 gerechnet.

Flüchtlinge

Bei den meisten Zuwanderern liegt grundsätzlich eine hohe Integrationswilligkeit und die Bestrebung eine Arbeit in Deutschland aufzunehmen vor.

Im Mittelpunkt der zukünftigen Entwicklung bezüglich der Kunden mit Fluchthintergrund, steht die Integration in den Arbeitsmarkt. Um dieses Ziel erreichen zu können, sollen weitere Arbeitgeber für die Einstellung dieses Personenkreises gewonnen werden. Hierfür ist die enge Zusammenarbeit und Kontaktaufnahme vom Arbeitgeberservice des Jobcenters und Unternehmen der Region auch zukünftig ein unerlässlicher Baustein der Integrationsstrategie.

Die Unterstützung bei der Anerkennung von Berufs- und/oder Studienabschlüssen, welche Migranten im Heimatland erworben haben, soll auch zukünftiges Fachkräftepersonal für die Region sichern und wird somit aktiv durch das Jobcenter im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unterstützt.

Die Zusammenarbeit mit Bildungsträgern und Netzwerkpartnern, welche unterschiedliche Möglichkeiten der Beratung und Qualifizierung für Flüchtlinge anbieten, soll in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden.

b. Entwicklung im Finanzbereich

Eine neue zusätzliche Belastung für das Jobcenter KomBA-ABI stellt die Einführung von Verwahrentgelten (sog. Schuldzinsen) bei den Banken ab 2018 dar. Ab einem Betrag von 260.000 EUR erhebt die Sparkasse seit 1. Mai 2018 Schuldzinsen in Höhe von 0,4 %. Zur Vermeidung von Mehrkosten, müssen die Mittelabrufe noch kurzfristiger gesteuert werden.

Eine Dienstanweisung zum Anordnungswesen wurde erarbeitet und im Februar 2021 in Kraft gesetzt.

Im vierten Quartal des Jahres 2018 wurde die Anpassung des Fachprogrammes SAGE OL für die Einnahmeverwaltung beauftragt. Für Testzwecke verfügbar war die Schnittstelle aber erst ab dem 2. Quartal 2019. Zunächst wurden wenige Mitarbeiter geschult und mit der Anwendung des Modules Einnahmeverwaltung in PROSOZ vertraut gemacht. Sie erzeugten Testfälle, die zur Prüfung der Funktionalität der Schnittstellen, zur Verbesserung der Anwendung und zur Absicherung einer vollständigen Übertragung beitragen sollten. Ab November 2019 wurde das Testteam erweitert und die Einführung der Einnahmeverwaltung für alle Sachgebiete des Bereiches Leistungsgewährung konzentriert anvisiert. Seit April 2020 wird die Einnahmeverwaltung in PROSOZ flächendeckend angewandt.

Elektronische Kopie

Mitte 2021 wurde der Fachbereich Owi / Unterhalt in die Einnahmeverwaltung einbezogen. D. h. die entsprechenden Fachprogramme wurden ebenfalls mit Schnittstellen zu SAGE OL ausgestattet.

Die Dienstanweisung zur Regelung der Entscheidungs- und Unterzeichnungsbefugnis wird überarbeitet – letzte Änderung 1. März 2018. Dabei fließen auch die Regelungen der in Erarbeitung befindlichen Dienstanweisungen mit ein.

c. Eingliederungsmittel und Verwaltungskosten

Die im Bundeshaushalt eingestellten Mittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben sich seit 2012 jährlich erhöht. Ab 2014 erhöhten zusätzliche Mittel aus verschiedenen Gründen das Gesamtbudget (z. Bsp. Ausgabereise, Flüchtlingsinduzierte Mehrbedarfe).

Mit der Steigerung des Bundesbudgets erhöhten sich auch die Beträge der Zuweisung für das Jobcenter KomBA-ABI. Jedoch sinken die Anteile am Gesamtbudget kontinuierlich entsprechend dem Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bzw. der Bedarfsgemeinschaften. Das Sinken der Anteile wird sich auch zukünftig weiter fortsetzen. Dies muss bei der Personalplanung berücksichtigt werden.

2019 erhöhten sich die Zuweisungen für Eingliederungsleistungen wesentlich aufgrund des Inkrafttretens des Teilhabechancengesetzes und der damit verbundenen Einführung eines Passiv-Aktiv-Transfers. Es wurden zwei neue Instrumente - „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i) und „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (§ 16e neu) in das SGB II aufgenommen.

Zur Deckung der Verwaltungskosten ist es seit 2016 erforderlich, einen Umschichtungsbetrag einzuplanen. Dabei werden Mittel aus dem Budget der Leistungen für Eingliederung in Arbeit in das Budget der Verwaltungskosten umgeschichtet.

2. Chancen und Risiken

a. Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Fachkräftesicherung

Auch im gesamten LK ABI hat sich die Situation des Fachkräftemangels verschärft. Dies trifft, wie in den Jahren zuvor, das Handwerk und Gewerbe, den Bereich Gesundheit und Pflege, als auch Handel und Gastronomie. Im Bereich der Dienstleistungen sind Firmen, die Mitarbeiter mit berufsspezifischen Kenntnissen benötigen, betroffen.

Im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel und dem zunehmenden Ausscheiden von Fachkräften aus dem Arbeitsleben wird sich dieser Trend in den nächsten Jahren weiter fortsetzen. Die Auftragslage wird sich verschärfen, denn das Auftragsvolumen wird sich durch das vorhandene Fachkräftepotenzial nicht in allen Positionen realisieren lassen.

Der Vermittlungsaufwand zur Besetzung vakanter Stellen wird auch in Zukunft weiter steigen. Die Anzahl der, trotz hohen Aufwandes, nicht besetzten Stellen wird zunehmen.

Elektronische Kopie

b. Beschaffungsrisiken

Die Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen erfolgt unter Beachtung der geltenden Vergaberichtlinien. Insbesondere der zeitliche Aufwand der Vergabeverfahren birgt die Gefahr, dass Vorgänge nicht zum von der bedarfsanmeldenden Stelle gewünschten Termin zum Abschluss gebracht werden können. Dies hat unter Umständen auch wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitsprozesse in den betreffenden Bereichen des Jobcenter KomBA-ABI. Dem entgegenzuwirken unterstützt die Vergabestelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld die hiesige Vergabestelle insbesondere in den Öffentlichen Vergabeverfahren.

Veränderungen in den Abhandlungen bei den Vergabeverfahren werden durch die Einführung der neuen Verfahrensverordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) erwartet. Die UVgO wurde am 7. Februar 2017 im Bundesanzeiger bekannt gegeben und soll auch in Sachsen-Anhalt den Abschnitt 1 der bisher geltende Vergabe- und Vertragsverordnung für Leistungen -VOL/A-ersetzen.

2021 traten vergaberechtliche Erleichterungen aufgrund der Herausforderungen der Corona-Pandemie in Kraft.

c. Personal

Die auf Grund der geringeren Mittelzuteilung sowie der Personalkostenerhöhungen infolge der Tarifierhöhungen auch weiterhin notwendigen Personalreduzierungen werden durch altersbedingte Abgänge in den nächsten Jahren sowie dem Auslaufen der verbliebenen befristeten Arbeitsverhältnisse realisiert werden können.

Mittel- bis langfristig zeichnet sich allerdings ein etwas anderes Spannungsfeld ab. In den Auswahlverfahren hat sich im Berichtsjahr erneut gezeigt, dass befristete Stellen teilweise nicht mehr mit qualifiziertem Personal besetzt werden können. Gleichzeitig stehen zukünftig zahlreiche Altersabgänge bevor, die voraussichtlich dazu führen, dass mehr Mitarbeiter/-innen das Jobcenter verlassen werden, als durch die Reduzierung der Bedarfsgemeinschaften und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten notwendig wären.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken soll die Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten einen festen Bestandteil bei der Gewinnung von Fachkräften spielen. Daher sollen künftig in jedem Jahr zwei Ausbildungsplätze vorgehalten werden.

Darüber hinaus wird es auch notwendig sein, punktuell Entfristungen bzw. unbefristete Einstellungen vorzunehmen. Wegen des hohen Einarbeitungsaufwands ist eine teilweise Abkehr von der bisherigen Befristungspolitik angezeigt. Gleiches gilt für die Einstellung von Personen, die über keine Verwaltungsausbildung verfügen (sog. Quereinsteiger).

Elektronische Kopie

d. Forderungseinzug

Seit September 2018 ist das neue Sachgebiet Forderungsmanagement tätig. Zunächst gilt es, die neuen Mitarbeiter in das Aufgabengebiet einzuarbeiten und die neuen Arbeitsabläufe zu festigen. Die neue Zusammensetzung und die in der Projektphase gewonnenen Erkenntnisse lassen hoffen, dass ein Umdenken stattfindet.

Zeitnahe Zahlungserinnerungen und Mahnungen sowie der Prozess der Aufrechnung können zukünftig dazu beitragen, dass Bürger in die Pflicht genommen werden, ihre offenen Posten zu begleichen.

Die Aufrechnung nach § 43 SGB II wurde 2019 für alle Sachgebiete der Bereiche Leistungsgewährung und Arbeitsvermittlung eingeführt. Außerdem wurden Regelungen zum Umgang mit Leistungsklagen, zur Mahnung von Sozialleistungsträgern und zu Verjährungsfristen getroffen.

Dennoch kann der Rückstand nur sukzessive aufgearbeitet werden. Allein der Rückstand in Bezug auf die übergebenen Forderungen der Bundesagentur für Arbeit (sog. „Altforderungen“-Entstehungszeitpunkt vor 2011) ist sehr hoch. Hier entsteht bei fast jeder Zahlungserinnerung an den Bürger ein unverhältnismäßig hoher Aufwand. Bürger teilen zum größten Teil über Anwälte mit, dass sie die Forderungen nicht kennen oder nachvollziehen können. Umfangreiche Prüfungen ergeben oft, dass das Gegenteil nicht bewiesen werden kann.

e. e-Akte

Zu Beginn des Jahres 2019 wurden der Angebotseingang und die Zuschlagserteilung zur Vergabe für die Beratung und das Projektmanagement zur Vorbereitung und Durchführung der Vergabe eines Database Management Systems (DMS) erwartet.

Aufgrund einer beachtlichen Zahl an bundesweit tätigen Consultingunternehmen mit dem notwendigen Tätigkeitsschwerpunkt kann davon ausgegangen werden, dass ein geeigneter Dienstleister vertraglich gebunden werden kann, der die Ziele und Interessen des Jobcenter KomBA-ABI mit dem aktuellen Stand der Technik sowie aller gängigen Verfahrensabläufe harmonisiert. Entscheidend ist, dass das Jobcenter KomBA-ABI zu jeder Zeit und im Verlauf der Entwicklung Herr des Verfahrens bleibt. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Konzepte und technische Abläufe nicht der hiesigen grundsätzlichen Arbeitsweise entsprechen.

Die Planung und künftige Einführung einer elektronischen Verwaltungsakte birgt finanzielle Risiken, denn das Ergebnis einer möglicherweise europaweiten Ausschreibung ist nicht abschätzbar. Zudem können die jährlich fälligen Lizenz- und Serviceentgelte beachtlich ausfallen.

Ein weiteres Risiko liegt in der Tatsache begründet, dass einerseits die e-Akte zum jeweiligen Stand der Technik beschafft wird, andererseits zeitlich versetzt die Erneuerung der Serverinfrastruktur notwendig ist und darüber hinaus eine weitere bemerkenswerte finanzielle Belastung für das Jobcenter KomBA-ABI darstellen wird. Unter Umständen wären hier Übergangs- oder Brückenlösungen zu schaffen, die weitere Belastungen mit sich ziehen könnten.

Elektronische Kopie

Nennenswertes Risiko stellt weiterhin die Tatsache dar, dass sich die Einführung einer E-Akte im Gesamtgebilde der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld als Insellösung darstellen und Schnittstellenprobleme auftreten könnten, welche zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen verbraucht.

f. Beteiligungen

Am 23. Juli 2018 wurde von der B&A Strukturfördergesellschaft Zerbst mbH die Sanierung in Eigenverwaltung beim zuständigen Amtsgericht beantragt. Im Rahmen eines Sanierungsplanes sollte die Restrukturierung der Gesellschaft erfolgen, um diese erhalten und fortführen zu können.

Das Risiko, welches sich aus der Entwicklung der wirtschaftlichen Situation der bis zum 31. Dezember 2017 Noch-Tochtergesellschaft ableiten lässt, wurde mittels Rückstellungen für Forderungsausfall einkalkuliert.

Die Rückstellungen beinhalten bestehende offene Forderungen des Jobcenter KomBA-ABI sowie einen Anteil für erwartete Verbindlichkeiten der B&A, die sich aus der sonstigen laufenden Geschäftstätigkeit des Trägers ergeben könnten.

Bitterfeld-Wolfen, den 8. Oktober 2021

Erleben
Vorstand

Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA - ABI)

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen

1. Rechtliche Verhältnisse

Firma	Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA - ABI)
Sitz	Bitterfeld-Wolfen.
Gründung	<p>Die AöR ist am 23. Oktober 2010 gegründet worden.</p> <p>Die aktuelle Satzung wurde am 27. November 2014 (Beschluss Nr. 040-04/2014) eingeführt und trat zum 1. Januar 2015 in Kraft. Die zu vor gültige Satzung vom 16. September 2010 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 7. April 2011 und der 2. Änderungssatzung vom 27. Oktober 2011 trat gleichzeitig außer Kraft.</p> <p>Die erste Satzungsänderung wurde am 30. November 2017 (Beschluss Nr. 190-25/2017) beschlossen.</p>
Gegenstand der Anstalt	<p>Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß SGB II im Landkreis Anhalt-Bitterfeld.</p> <p>Darüber hinaus sollen erwerbsfähige Leistungsberechtigte wirkungsvoll bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit durch die AöR unterstützt, die Qualifizierung verbessert, der Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gesichert sowie ihre Eigenverantwortung gestärkt werden.</p>
Wirtschaftsjahr	Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Stammkapital	Das Stammkapital beträgt EUR 25.000.
Aufsichtsorgan	Es besteht ein Verwaltungsrat, der die Geschäftsführung durch den Vorstand überwacht.
Vorstand	Herr Volker Krüger (bestellt bis zum 31. Dezember 2019). Zum 1. Januar 2020 trat Frau Katja Erxleben ins Amt.

Vorjahresabschluss	Auf der Verwaltungsratsitzung vom 12. September 2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 Vortrag des Jahresüberschusses in Höhe von EUR 2.642,84 auf neue Rechnung Entlastung des Vorstands für das Wirtschaftsjahr 2017
--------------------	--

2. Steuerliche Verhältnisse

Die AöR ist kein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 Körperschaftssteuergesetz und ist demnach nicht steuerpflichtig. Die umsatzsteuerliche Befreiung ergibt sich aus § 4 Nr. 15 Umsatzsteuergesetz und wurde durch das Finanzamt Bitterfeld-Wolfen mit Schreiben vom 20. Dezember 2010 bestätigt.

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG des Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Be- schäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Wirtschaftsjahr 2018

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

- 2.1 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen
- 2.2 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling
- 2.3 Risikofrüherkennungssystem
- 2.4 Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate
- 2.5 Interne Revision

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

- 3.1 Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
- 3.2 Durchführung von Investitionen
- 3.3 Vergaberegelungen
- 3.4 Berichterstattung an das Überwachungsorgan

4. Vermögens- und Finanzlage

- 4.1 Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven
- 4.2 Finanzierung
- 4.3 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

5. Ertragslage

- 5.1 Rentabilität/Wirtschaftlichkeit
- 5.2 Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen
- 5.3 Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) *Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?*

Rechte und Pflichten der Organe sind durch die jeweils geltende Satzung und gesetzlichen Bestimmungen festgeschrieben.

Die DA zur Regelung der Entscheidungs- und Unterzeichnungsbefugnis ist dem Geschäftsverteilungsplan gleichzusetzen. Sie wurde entsprechend der geschäftspolitischen Ziele und der Entwicklung der KomBA-ABI letztmalig am 16. Juli 2014, ab 1. August 2014 aktualisiert. Ihre erneute Überarbeitung wurde im Wirtschaftsjahr 2017 begonnen, jedoch bis heute noch nicht abgeschlossen.

Es bestand eine Geschäftsordnung für den Vorstand vom 7. März 2013, welche am 8. März 2013 in Kraft trat und ab 1. März 2015 erneuert wurde. Diese entspricht aktuell nicht mehr den derzeitigen Gegebenheiten. Wir empfehlen eine Aktualisierung auf die derzeitigen Gegebenheiten. Auch für den örtlichen Beirat gab es mit Beschluss vom 16. März 2015 Beschlussvorlage 1/2015, eine abgeänderte Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates trat mit Wirkung vom 16. Dezember 2010 in Kraft.

- b) *Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?*

Im Berichtsjahr führte der Verwaltungsrat insgesamt 3 Sitzungen am 19. Juni 2018, 6. September 2018 und 13. Dezember 2018 durch. Die Sitzungen des Beirates erfolgten am 19. Juni 2018 und 22. Oktober 2018. Aussagekräftige Niederschriften hierüber lagen uns vor.

- c) *In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?*

Herr Volker Krüger war in keinem Aufsichtsrat oder einem anderen Kontrollgremium nach eigenen Angaben im Sinne des Aktiengesetzes tätig.

- d) *Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?*

Eine individualisierte Angabe der Vergütungen unterbleibt unter Hinweis auf die Schutzklausel in § 286 Abs. 4 HGB. Die Bezüge der Verwaltungsratsmitglieder werden in Summe im Anhang angegeben.

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

2.1 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) *Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?*

Im Jobcenter gibt es einen den Bedürfnissen der Anstalt entsprechenden Organisationsplan, der die einzelnen Fachbereiche widerspiegelt. Aufgabenbereiche, Zuständigkeiten und Vertretungsregelungen sind aus dem Geschäftsverteilungsplan ersichtlich. Dieser wurde in 2018 monatlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?*

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) *Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?*

Es liegt eine Dienstanweisung über die „Annahme von Zuwendungen“, gültig ab 1. Dezember 2012 vor. Inwiefern diese in der Umsetzung durch die Stabsstelle Personal geprüft wurde, war nicht Gegenstand der Prüfung.

- d) *Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?*

Geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse sind implementiert. Anhaltspunkte, dass diese nicht eingehalten wurden haben im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- e) *Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?*

Verträge werden ordnungsgemäß in den jeweiligen Sachgebieten dokumentiert.

Die vorhandene zentrale Vertragsdatenbank für die Anstalt wird ständig aktualisiert.

2.2 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) *Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?*

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der KomBA-ABI. Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan erstellt. Der Verwaltungsrat der KomBA-ABI hat in seiner Sitzung am 21. September 2017 den Wirtschaftsplan 2018 (Beschl.-Nr. 6/2017) beschlossen. Die Änderung erfolgte mit Beschluss 1/2018 in der Verwaltungsratssitzung am 19. Juni 2018. Ursache hierfür war die geplante Umschichtung aus Eingliederungsleistungen in die Verwaltungskosten in Höhe von EUR 1 Mio.

Das Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 30. November 2018 hierzu Stellung genommen und entsprechende Hinweise zur Darstellung einzelner Sachverhalte gegeben. In der Verwaltungsratssitzung am 24. September 2018 wurde mit Beschluss-Nummer 6/2018 der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

b) *Werden Planabweichungen systematisch untersucht?*

Plan/Ist-Vergleiche erfolgten in 2018 regelmäßig durch monatliche betriebswirtschaftliche Auswertungen. Hierzu wurden durch den Bereich Controlling statistische Zahlen bereitgestellt und Entwicklungstendenzen durch entsprechende Vergleiche aufgezeigt. Dabei wurden die jeweiligen Planungsgrößen des Wirtschaftsplanes zu Grunde gelegt. Schwerpunkte lagen auf der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften, der Altersgruppen, die Entwicklung der Widerspruchs- und Klageverfahren, der Entwicklung des Forderungsmanagements, der Auslastung des Eingliederungstitels ebenso wie der Entwicklung der Personal- und der Verwaltungskosten. Mit der Auswertung dieses bestehenden Zahlenmaterials war es möglich, daraus ableitend Entwicklungstendenzen zu erkennen, diesen erforderlichenfalls entgegenzuwirken bzw. mit weiteren Maßnahmen zu reagieren.

Sie waren gleichzeitig Steuerungsmaßnahmen für den Vorstand und unentbehrliches Instrument für die Leitungstätigkeit.

Die Auswertung des bestehenden Zahlenmaterials war die Grundlage für die Berichterstattung in den Sitzungen des Verwaltungsrates. Einmal jährlich wurden dem Bund schriftlich eine Berichterstattung zum Verwaltungs- und Kontrollsystem der KomBA-ABI und der Mitarbeiterbericht zur Verfügung gestellt.

c) *Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?*

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entsprach im Berichtsjahr den Anforderungen der Anstalt.

d) *Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?*

Das Finanzmanagement umfasst die Planung des Jahreshaushaltes, die mittelfristige Planung, die Steuerung des Wirtschaftsablaufes, die Ausführung des Haushaltes, einschließlich der Buchführung und Zahlbarmachung, sowie die Rechnungslegung.

Die laufende Finanzkontrolle erfolgte in 2018 im Bereich Finanzen in Form der Mittelabrufüberwachung gegenüber dem BMAS und dem LK Anhalt-Bitterfeld und deren Abrechnung.

Kredite wurden im Berichtsjahr nicht aufgenommen.

- e) *Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?*

Es besteht kein zentrales Cash-Management.

- f) *Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?*

Die ausstehenden Entgelte wurden zeitnah, im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Fristen in Rechnung gestellt. Im Jahr 2018 wurde mit der Einführung der Stabsstelle Haushalt auch das Sachgebiet Forderungsmanagement implementiert. Nach unseren Prüfungsfeststellungen war grundsätzlich sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen werden.

- g) *Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?*

Das Controlling ist beteiligt an Planungs- und Steuerungsaufgaben in der KomBA-ABI. Das Berichtswesen erfolgte in 2018 kontinuierlich monatlich. Es stellt auskunftsgemäß eine wichtige Grundlage für Führungsentscheidungen dar und umfasst alle wichtigen Kennziffern aller Strukturen. Es erfasst Eckdaten, stellt Soll/Ist Vergleiche dar- und gibt Auskunft über die Auslastung des Eingliederungstitels, die Einhaltung der Verwaltungskosten usw.

Die Stabsstelle untersteht unmittelbar dem Vorstand, erarbeitet den Mitarbeiterbericht und stellt das Verwaltungs- und Kontrollsystem der KomBA-ABI gegenüber dem Bund dar.

- h) *Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?*

Im Geschäftsjahr 2018 bestanden keine Tochterunternehmen und keine Beteiligungen.

2.3 Risikofrüherkennungssystem

- a) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?*

Frühwarnsignale sind für die Aufgaben und Zuständigkeiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die kommunalen Leistungen nach dem SGB II definiert (Kommunale Ausgaben gem. § 22 und 24 SGB II, ALG II gem. § 20 ff SGB II, Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II, Eingliederungsleistungen).

- b) *Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?*

Die Maßnahmen erscheinen als geeignet und ausreichend.

- c) *Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?*

Die Maßnahmen sind im Berichtswesen ausreichend dargestellt und in Protokollen dokumentiert.

- d) *Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?*

Die Systeme und Maßnahmen wurden kontinuierlich fortgeschrieben.

2.4 Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:*

- *Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?*
- *Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?*
- *Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B., ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?*

Das Jobcenter hat derartige Geschäfte/Instrumente nach unseren Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften bisher nicht durchgeführt/genutzt. Insoweit liegen bei der Anstalt bisher auch keine Regelungen zur Nutzung bzw. Durchführung derartiger Instrumente bzw. Geschäfte vor. Detaillierte Untersuchungen zum Fragenkreis 2.4 können daher entfallen.

- b) *Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?*

Siehe 2.4a).

- c) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf:*

- *Erfassung der Geschäfte*

Siehe 2.4a).

- *Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse*

Siehe 2.4a).

- *Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung*

Siehe 2.4a).

- *Kontrolle der Geschäfte*

Siehe 2.4a).

- d) *Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?*

Siehe 2.4a).

- e) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?*

Siehe 2.4a).

- f) *Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?*

Siehe 2.4a).

2.5 Interne Revision

- a) *Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?*

Das KomBA-ABI verfügt seit der zweiten Jahreshälfte 2018 über eine eigene interne Revision. Diese wurde innerhalb des Controllings integriert und ist direkt dem Vorstand unterstellt, um letztlich auch Interessenskonflikte zu vermeiden. Ziel der internen Revision ist es, den Vorstand und den Verwaltungsrat in Kontroll-, Steuerungs- und Lenkungenfunktionen zu unterstützen. Ihr Zweck ist die kontinuierliche Verbesserung der Geschäftsprozesse. Gleichzeitig soll diese als Bindeglied zum Abschlussprüfer fungieren.

Obwohl die Stelle bereits 2018 implementiert wurde, erfolgte in 2018 noch keine Prüfung durch die Interne Revision.

- b) *Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?*

Siehe Antwort zu 2.5a).

- c) *Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?*

Siehe Antwort zu 2.5a).

- d) *Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?*

Siehe Antwort zu 2.5a).

e) *Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?*

Siehe Antwort zu 2.5a).

f) *Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?*

Siehe Antwort zu 2.5a).

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

3.1 Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?*

Im Rahmen der Prüfung haben wir keine Rechtsgeschäfte und Maßnahmen festgestellt, bei denen die erforderliche Zustimmung nicht eingeholt wurde.

b) *Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?*

An die Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden im Berichtsjahr keine Kredite ausgereicht.

c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?*

Für den Berichtszeitraum sind keine Maßnahmen bekannt geworden, die anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen vorgenommen, aber als nicht zustimmungsbedürftig behandelt wurden.

- d) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?*

Entgegen der Verpflichtung des § 24 AnstVO wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 nicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt.

3.2 Durchführung von Investitionen

- a) *Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?*

Es ist nichts Gegenteiliges bekannt.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?*

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen bzw. Erhebungen zur Preisermittlung im Berichtsjahr nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) *Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?*

Es existiert kein eigener Investitionsplan, nach welchem verfahren wird. Die Investitionen erfolgten grundsätzlich im Rahmen der Planansätze des Wirtschaftsplanes 2018. Dessen Einhaltung wurde überwacht, Abweichungen wurden untersucht und begründet.

- d) *Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*

Das geplante Investitionsvolumen wurde nicht überschritten.

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?*

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung für das Berichtsjahr nicht ergeben.

3.3 Vergaberegelungen

- a) *Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?*

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen wurden im Rahmen unserer Prüfungshandlungen für das Berichtsjahr nicht festgestellt.

- b) *Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?*

Soweit wir im Rahmen unserer Prüfung feststellen konnten, wurden für wesentliche Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote eingeholt. Kapitalaufnahmen wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

3.4 Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) *Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?*

Im Rahmen der Verwaltungsratsitzungen und im Verwaltungsbeirat nach § 18 d SGB II erstattete der Vorstand in 2018 regelmäßig mündlich und schriftlich Bericht über die Entwicklungen der KomBA-ABI.

- b) *Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?*

Die Berichte geben schwerpunktmäßig ausführliche Informationen über die wirtschaftliche Lage der KomBA-ABI, die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele und die Personalentwicklung des Unternehmens. Durch die monatliche Fortschreibung von Kennziffern ist die Aktualität des Informationsflusses gewährleistet.

- c) *Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?*

Geschäftsvorfälle im Sinne der Fragestellung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) *Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?*

Die Geschäftsleitung hat dem Überwachungsorgan zu folgenden Themen berichtet: Überblick über die Auslastung der Verwaltungskosten 2018 und Vorausschau 2019 sowie Personalplanung, Informationen zur EGT-Auslastung 2018, 1. Änderungen des Wirtschaftsplans 2018 sowie dem Entwurf des Wirtschaftsplan 2019.

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?*

Anhand der uns vorliegenden Protokolle und Unterlagen konnten keine Anhaltspunkte dafür festgestellt werden, dass die Berichterstattung im Wirtschaftsjahr 2018 nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) *Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?*

Es liegt eine angemessene D&O-Versicherung für den Vorstand mit keinem Selbstbehalt vor. Versicherungsvertragsbeginn war der 1. Mai 2017. Entsprechende Inhalte und Konditionen wurden mit dem Überwachungsorgan zu Beginn erörtert.

- g) *Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?*

Auskunftsgemäß kam es im Berichtsjahr zu keinen Interessenskonflikten seitens Geschäftsführung und/oder Verwaltungsrat. Anderweitige Feststellungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht getroffen.

4. Vermögens- und Finanzlage

4.1 Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) *Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?*

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen ergeben.

- b) *Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?*

Nein.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?*

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung zum 31. Dezember 2018 nicht ergeben.

4.2 Finanzierung

- a) *Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?*

Entfällt.

- b) *Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?*

Entfällt.

- c) *In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?*

Der Anstalt wurden im Berichtsjahr keine Finanz- bzw. Fördermittel der Öffentlichen Hand gewährt.

4.3 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) *Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?*

Nein.

b) *Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zum 31. Dezember 2018 vereinbar?*

Ja.

5. Ertragslage

5.1 Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) *Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?*

Entfällt.

b) *Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?*

Nein.

c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaften eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden?*

Nein.

d) *Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?*

Entfällt.

5.2 Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) *Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?*

Verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Anstalt im Berichtsjahr von Bedeutung waren, haben wir nicht festgestellt.

- b) *Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?*

Derartige Maßnahmen waren mangels bedeutender verlustbringender Geschäfte nicht erforderlich (siehe unter Buchstabe a).

5.3 Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) *Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?*

Die Anstalt hat im Geschäftsjahr 2018 einen Jahresfehlbetrag erwirtschaftet. Ursächlich hierfür ist, dass die Anstalt eine Ausgabenerstattung unter Berücksichtigung der Einnahmen erhält, die Ausgaben jedoch nicht deckungsgleich mit den Aufwendungen sind. Es kommt somit im Zuge der Periodisierung zu Abweichungen zwischen den Ausgaben und Einnahmen sowie den Aufwendungen und Erträgen.

- b) *Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?*

Ausgehend von den Erkenntnissen der Prüfung des BMAS und den Empfehlungen des RPA wurde das gesamte Antrags- und Bewilligungsverfahren nach § 16 d SGB II einer Prüfung unterzogen und mit Datum vom 1. Januar 2017 (einschließlich neu erarbeiteter Vordrucke und Formulare) eine neue Geschäftsanweisung in Kraft gesetzt. Verwaltungskosten werden seit dem Jahresabschluss 2015 spitz abgerechnet. Das Schreiben des BMAS vom 11. Dezember 2018 betreffend des Jahresabschluss 2015, wonach hinsichtlich der Abrechnung der Verwaltungskosten keine Rückforderungen entstanden sind, bestätigt die jetzige Verfahrensweise.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Elektronische Kopie für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Elektronische Kopie